

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit**,  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal **M. 2,50.**

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Der Achte Internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1910. II</b>	49	<b>Aus Unternehmerkreisen. Der Betriebskranken-</b>	
<b>Gesetzgebung und Verwaltung. Arbeiterschutz in</b>	51	<b>lassen-Schutzbund und die Reichsver-</b>	60
<b>Oesterreich.</b>		<b>sicherungsordnung</b>	
<b>Soziales. Zum Arbeitsverhältnis im Ruhr-</b>	52	<b>Arbeiterversicherung. Das Proportionalwahl-</b>	
<b>bergbau</b>		<b>system bei den Ortstraftentassen. — Die</b>	62
<b>Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. —</b>		<b>Zahl der Krankentassenbeamten nach der Reichsver-</b>	
<b>Aus der schweizerischen Gewerkschafts-</b>		<b>sicherungsordnung</b>	63
<b>bewegung. — Aus der französischen Ge-</b>	54	<b>Gewerbegerichtliches. Lohnläsen</b>	
<b>werkschaftsbewegung. — Aus England</b>		<b>Polizei, Justiz. Ein Nachspiel zum Breslauer Konfektions-</b>	64
<b>Kongresse. Internationale Gewerkschaftskonferenz 1913</b>	59	<b>arbeiterstreik</b>	
<b>Lohnbewegungen und Streiks. Der Marinetechniker-</b>		<b>Kartelle und Sekretariate. Gewerkschaftssekretär für</b>	64
<b>konflikt endgültig beigelegt. — Wirtschaftliche Kämpfe in</b>		<b>Munich gelocht</b>	
<b>der Schweiz. — Streiks und Aussperrungen. — Tarif-</b>		<b>Mitteilungen. Zur Jahresstatistik der deutschen Gewer-</b>	64
<b>und Lohnbewegungen</b>	59	<b>kschaftstabelle</b>	
		<b>An die organisierten Arbeiter Deutschlands</b>	64
		<b>Hierzu: Statistische Beilage Nr. 1: Der deutsche</b>	
		<b>Arbeiterschutz im Jahre 1910.</b>	64

### Der Achte Internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1910. II.

Zu der Berichterstattung der einzelnen Landescentralen fehlen diesmal außer dem bulgarischen Bericht, dessen Veröffentlichung unterbleiben mußte, die Berichte von Belgien, Rumänien und von den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Aus England berichtet W. A. Appleton nicht über das Jahr 1910, sondern über das Jahr 1911. Er schildert die unseren Ländern bereits bekannten Streikbewegungen, insbesondere der Bergarbeiter und Transportarbeiter, Seecleute und Eisenbahner, die die Reaktionen zu Anschlügen gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter aufstachelten. Die Gewerkschaften hoffen indes, diese Angriffe erfolgreich abwehren zu können. Im weiteren weist der Bericht auf das Kranken- und Arbeitslosenversicherungsgesetz der Regierung hin. Die auch in England eingetretene Lebensmittelsteuerung veranlaßt die Regierung zu einer Untersuchung über die Ursachen derselben, die auch auf andere Länder ausgedehnt werden soll. Die Anstrengungen, die Gewerkschaften Englands enger zu verbinden und die Mitgliederzahl der Landescentralen zu erhöhen, war von Erfolg begleitet. Am Jahreschluß 1911 gehörten derselben gegen 800 000 Mitglieder an.

Für Frankreich berichten Jouhaux namens der Confederation general du Travail und Yvetot namens der Section der Arbeitsbörsen. Die Einführung einer einheitlichen Mitglieds- und Beitragskarte für die gesamte Confederation ermöglicht eine genauere Feststellung des Mitgliederstandes, der auf 360 000 zahlende Mitglieder beziffert wird. Der erste Versuch einer Statistik umfaßt 17 Verbände, für welche die Mitgliederzunahme, Beitragshöhe und -erhöhung, Zahl der Streiks (422), deren Ursachen, Dauer, Resultate und Zahl der Beteiligten festge-

stellt wird. Die Statistik bedarf noch sehr der Verbesserung, offenbart indes das sehr erfreuliche Streben, Klarheit in die französischen Organisations- und Aktionsverhältnisse zu bringen. Ein großer Teil der Aktion war der Abwehr des Altersversicherungsgesetzes gewidmet, das leidenschaftlich bekämpft wurde. Es ist von Interesse, die Gründe unserer französischen Kameraden gegen dieses Gesetz kennen zu lernen. Sie bekämpfen dasselbe, weil sie in ihm eine kapitalistischen Interessen dienende Finanzoperation und ein Gegenmittel (Unterstützungsweisen) gegen die revolutionäre Wirksamkeit der Gewerkschaften wittern. Insbesondere verwerfen sie das Gesetz wegen der Beitragspflicht der Arbeiter, der Kapitalansammlung, des späten Rentenbezugs und der unzureichenden Rentenhöhe. Daß diese Haltung voll innerer Widersprüche ist, scheint den französischen Genossen gar nicht zum Bewußtsein zu kommen. Es erscheint unverständlich, von dem Unterstützungsweisen eine Beeinträchtigung der revolutionierenden Wirksamkeit der Gewerkschaften zu befürchten und trotzdem über ungenügende Renten und zu späten Rentenbezug zu klagen und obendrein noch den Unterstützungsbezug ohne Beitragsleistung der Arbeiter zu fordern.

Ferner wurde auch gegen die gesetzliche Regelung des kollektiven Arbeitsvertrages, der Rechtsfähigkeit der Gewerkschaften und des obligatorischen Schiedsgerichtswesens Stellung genommen und diese Zumutungen abgelehnt, hingegen die antimilitaristische Agitation mit verstärktem Eifer gefördert.

Der Bericht über die örtlichen und Bezirkskartelle (Arbeitsbörsen) gibt die Zahl dieser Einrichtungen für 1908 auf 157 mit 2028 angeschlossenen Gewerkschaften an. Die Arbeitsbörsen haben im allgemeinen die Aufgaben unserer Gewerkschaftskartelle; sie wurden früher durch gemeindliche Mittel und Gewährung freier Bureaus für Arbeitsnachweise subventioniert, machen sich aber immer mehr

ihr nach Zulassung der Sonderkaffe nicht wenigstens 250 Mitglieder verbleiben, dagegen soll eine Gefährdung nach den §§ 248 und 251 ausgeschlossen sein, wenn die Kaffe wenigstens 1000 Mitglieder behält. Hält sich die verbleibende Mitgliederzahl innerhalb dieser Grenzen, so muß eine Gefährdung der Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden. Eine solche wird nach den Materialien z. B. dann anzunehmen sein, wenn sich aus der Verminderung der Mitgliederzahl die Notwendigkeit einer unverhältnismäßigen Erhöhung der Beiträge oder einer bedeutenden Herabsetzung der Leistungen ergibt. Wenn auch diese Folge oft genug eintritt, so wird es sich vorher nur schwer zahlenmäßig feststellen lassen, daß das Ausschneiden einer bestimmten Mitgliedergruppe so nachteilig auf die Leistungsfähigkeit der Kaffe einwirken wird, daß eine Erhöhung der Beiträge oder eine Kürzung der Leistungen in so erheblichem Maße erfolgen muß. In der Praxis wird sich erst herausstellen, ob und welcher Wert dieser Bestimmung beizumessen ist.

Von größerer Bedeutung ist die weitere Bestimmung, daß die Leistungen der Sonderkaffen denen der allgemeinen Kaffe mindestens gleichwertig sein müssen. Diese Bestimmung ist ohne Frage ein wertvolles Mittel im Kampfe gegen die Zersplitterung. Müssen diese Kaffen erst die gleichen Leistungen wie die allgemeine Kaffe gewähren, dann fällt für viele jede Erübnungsmöglichkeit, für andere das Interesse an ihrer Erhaltung fort. Letzteres besonders bei den Betriebs- und namentlich den Innungskaffen, von denen viele in der Hauptsache nur deswegen errichtet sind, um den durch die höheren Leistungen bedingten höheren Beiträgen der Ortskrankenkaffen zu entgehen. Mit dem Wegfall des materiellen Vorteils wird auch das Interesse an eigenen Kaffen nachlassen. Voraussetzung ist allerdings eine gute, leistungsfähige allgemeine Ortskaffe. Eine solche zu schaffen, wird nicht immer leicht sein, namentlich dort nicht, wo der größere Teil der besseren Versicherungsrufen der allgemeinen Kaffe entzogen und in Sonderkaffen untergebracht ist. Die Prüfung der Gleichwertigkeit soll in der Weise erfolgen, daß die Gesamtleistungen der Kaffe nach Billigkeit veranschlagt und gegeneinander abgewogen werden. Dabei brauchen die Leistungen auf den einzelnen Unterstützungsgebieten nicht unbedingt gleich hoch sein, es können vielmehr Mehrleistungen eines Unterstützungsgebietes gegen die Mehrleistungen eines anderen ausgeglichen werden. Leistungen der maßgebenden Kaffe, die noch kein Jahr zurückliegen, werden dabei nicht berücksichtigt, ebenso nicht Mehrleistungen, die nur auf Kosten des Reservefonds oder durch eine Erhöhung der Beiträge über 4½ Proz. des Grundlohnes ermöglicht werden. Maßgebend für die Leistungen ist die allgemeine Ortskaffe, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebskaffen, für welche die Landkrankenkaffen zum Vergleich herangezogen werden.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit liegt dem Versicherungsamt ob, das in besonderen Fällen ein Gutachten der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts einholen kann, wogegen die übrigen Bedingungen für die Zulassung nach vorausgegangener Prüfung durch das Versicherungsamt vom Oberversicherungsamt entschieden werden. Das Versicherungsamt hat seine Entscheidung allen beteiligten Kaffen, also auch der allgemeinen Orts- oder Landkrankenkaffe, mitzuteilen. Gegen die Entscheidung steht gleichfalls allen beteiligten Kaffen das Beschwerderecht an das Oberversicherungsamt zu.

Die Zulassung bei Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung, bereits bestehender Orts-, Be-

triebs- und Innungskrankenkaffen ist von der rechtzeitigen Stellung eines Antrages abhängig. Der Termin, bis zu dem die Anträge gestellt sein müssen, wird noch durch kaiserliche Verordnung bekannt gegeben. Wird ein Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, verfällt die Kaffe der Schließung. Nach Artikel 18 des Einführungsgesetzes kann eine Ortskaffe diesen Antrag nur stellen, wenn ihre Generalversammlung ihn mit Stimmenmehrheit beschlossen hat; bei Betriebskaffen der Arbeitgeber nach Anhören der Versicherten, bei Innungskaffen die Innung nach Anhören des Gesellenausschusses.

Die Vorschrift des Anhörens bei Betriebs- und Innungskaffen, die übrigens auch bei Neugründungen vorgehen ist, ist ohne irgendwelchen praktischen Wert. Die Ablehnung zieht nicht die geringste rechtliche Wirkung nach sich. Ein Antrag, die Errichtung und den Fortbestand von der Zustimmung der Arbeiter- oder Gesellenausschüsse abhängig zu machen, wurde vom Reichstag abgelehnt. Betriebs- und Innungskaffen können somit nach wie vor gegen den einmütigen Willen der beteiligten Arbeiter errichtet werden, es sei denn, daß das Vermitteln der Selbsthilfe verhindert würde. Ob und inwiefern hierbei gegebenenfalls die Anwendung gewerkschaftlicher Nachmittel in Betracht kommen könnte, ist eine Frage, die den Rahmen dieser Betrachtung überschreitet. Anders liegt die Sache bei den Ortskaffen. Bei diesen muß der Zulassungsantrag von der Generalversammlung beschlossen sein. Die Versicherten respektive ihre Vertreter haben es folglich selbst in der Hand, die Zentralisation der Ortskaffen in weitestem Maße herbeizuführen. Wie schon erwähnt, werden von 4775 vorhandenen Ortskaffen etwa 1500 auf Grund der Mindestmitgliederzahlen wegfallen. Nehmen wir an, daß ungefähr 1000 zu allgemeinen Ortskaffen ausgestaltet werden, so verbleiben rund 2300, also fast die Hälfte aller gegenwärtigen Ortskrankenkaffen, über deren Schicksal die Generalversammlungen in den nächsten Monaten zu entscheiden haben. Dabei ist die Sache außerordentlich leicht gemacht. Die Generalversammlung braucht etwa auftauchende Anträge auf Fortbestand nur zu Fall zu bringen, um die Auflösung und den Anschluß an die allgemeine Ortskaffe zu erreichen. Da der Antrag aber schon bei einfacher Stimmenmehrheit als angenommen gilt, werden die Freunde der Einheitskaffe ständig auf dem Posten sein müssen, wenn sie sich vor Ueberraschungen sichern wollen. Der Augenblick ist ganz besonders günstig. Zwar sind die Vorschriften über Auflösung und Vereinigung von Kaffen in der Reichsversicherungsordnung gegen früher wesentlich erleichtert worden, sie sind aber keineswegs so günstig wie die Uebergangsbestimmungen. Insbesondere ist später zu einem Auflösungsbeschuß sowohl die Mehrheit der Stimmen der Arbeitgeber wie der Versicherten erforderlich.

Sind auch die erörterten gesetzlichen Bestimmungen Stück- und Flickwerk, so läßt sich mit ihnen doch — wenn mit Geschick ausgenutzt — ein kräftiger Schritt vorwärts auf dem Wege zur Zentralisation tun. Daß dies geschehe, ist Aufgabe auch der Gewerkschaften, namentlich der lokalen Instanzen, der Kartelle.

Braunschweig.

W. K ü t e r.

## Mitteilungen.

### Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 4 des „Corr.-Bl.“ wird die Statistische Beilage Nr. 1, enthaltend: „Der Arbeiterschutz im Jahre 1910“ beigegeben werden. Diese Nummer wird im Umfange von 40 Seiten erscheinen.

Aus Norwegen wird berichtet, daß im Jahre 1910 die Wirtschaftslage nur wenig gebessert war. Besonders lag die Bautätigkeit stark danieder. Die gewerkschaftliche Organisation wuchs aber trotzdem von 43 570 auf 46 397 Mitglieder. Der Landeszentrale stehen noch 3 Verbände (Goldarbeiter, Lithographen, Brauer) mit 1056 Mitgliedern fern. Im Berichtsjahr fanden 71 Lohnbewegungen mit 6054 Beteiligten und 45 Arbeitseinstellungen mit 4375 Beteiligten statt. Es wurden 841 390 Kronen Lohn-erhöhung pro Jahr (pro Kopf 89,26 Kronen) und 4476,5 Stunden Arbeitszeitverkürzung pro Woche (pro Kopf 3,05 Stunden) erzielt. 30 Streiks endeten mit vollem oder teilweisem Erfolg der Arbeiter, 7 erfolglos, 8 waren am Jahresluß nicht beendet. 36 Tarifverträge für 1688 Arbeiter wurden erstmalig abgeschlossen und 62 Verträge für 7738 Arbeiter erneuert. Die Gewerkschaftspresse umfaßt 15 Fachorgane mit einer Gesamtauflage von 50 634. 15 Verbände haben 28 Angestellte und 7 Hilfsarbeiter. Die Arbeitslosenstellen der Gewerkschaften erhielten 1910: 39 741 Kronen Staatszuschuß. Die Bestrebungen, die Organisationen der Seeleute zu einer modernen Gewerkschaft zusammenzuschließen, führten zur Gründung einer norwegischen Matrosen- und Schiffsheizer-Union, der aber der norwegische Seemannsverband, eine Harmonieorganisation, fernsteht.

In Finland machten sich leider Decentralisationsstendenz geltend. Der Verband der Maler ist der Landeszentrale ferngeblieben; die Verbände der Hafnarbeiter und Sattler traten aus, während der Austritt der Bäcker durch Urabstimmung verhindert werden konnte. Die Gesamtmitgliederzahl nahm daher um 2077 ab. Auch die Unsicherheit der politischen Lage hemmt die Arbeiterbewegung ganz erheblich. Zu Arbeitseinstellungen kam es in 53 Fällen mit 4346 Beteiligten und 170 140 Tagen Arbeitszeiterlust. 9 Fälle mit 276 Beteiligten endeten erfolgreich, 20 Fälle mit 2091 Beteiligten erfolglos; in 14 Fällen mit 1979 Beteiligten kam es zu Verträgen. Die Gewerkschaftsagitation wird lebhaft gefördert und die Errichtung eines Arbeiterbildungsinstituts beschlossen, der unentgeltlichen Unterricht in Gewerkschaftswesen, Volkswirtschaft, sozialer Theorie, Arbeiterversicherungsgesetzgebung, Arbeiterschutzesgesetzgebung, Statistik, Gewerbe- und Strafgesetzgebung, Wirtschaftsgeographie, Muttersprache, Buchführung, Rechnen usw. gewährt. Auf sozialpolitischem Gebiet sind Neuerungen nicht eingetreten. Ein 1909 vom Landtag beschlossenes Arbeiterschutzesgesetz erhielt infolge der Gegenagitation des Arbeitgeberverbandes nicht die Bestätigung.

(Schluß folgt.)

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Arbeiterschutz in Oesterreich.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht das Gesetz, durch welches abändernde und ergänzende Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern, Frauen und Mädchen beim Bergbau erlassen werden. Dadurch werden im Sinne des am 26. September 1906 in Bern abgeschlossenen internationalen Übereinkommens, betreffend das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen, die Vorschriften der Arbeiternovelle dahin abgeändert, daß beim Bergbau die Verwendung von Frauen zu Arbeiten während der Nachtzeit, das ist in den Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens,

grundsätzlich unzulässig erklärt wird. Ausnahmen von dieser Regel werden nur für Arbeiterinnen über 18 Jahren in folgenden Fällen gestattet: a) bei Bergbaubetrieben, in welchen in zwei Tagsschichten gearbeitet wird, insofern, als in der zweiten Schicht die Beschäftigung der Arbeiterinnen bis 10 Uhr abends dauern kann; b) bei Bewilligung von Ueberschichten. In diesen Fällen darf an 40 Tagen im Jahre die Nachtruhe der Arbeiterinnen erst um 10 Uhr abends beginnen und ihre Dauer auf 10 Stunden eingeschränkt werden; c) bei obertägigen Arbeiten in Bergbaubetrieben, welche infolge klimatischer Verhältnisse wenigstens 4 Monate im Jahre eingestellt werden müssen, insofern, als erwachsene Arbeiterinnen in den übrigen Teilen des Kalenderjahres bis zum 31. Dezember 1914 auch zur Nachtzeit beschäftigt werden dürfen. Unabhängig vom Berner Übereinkommen ist gleichzeitig die bisher noch ausnahmsweise mit besonderer Bewilligung der Bergbehörde zulässige Verwendung von Kindern unter 14 Jahren beim Bergbau überhaupt verboten und der Wöchnerinnenschutz erweitert worden.

Der geringe Wert dieses von Ausnahmen durchsetzten Gesetzes erhellet zunächst aus der Tatsache, daß Kinder im österreichischen Bergbau gar nicht, Frauen und jugendliche Arbeiter nur wenige zur Nachtzeit beschäftigt werden, so daß also nur ein bereits vorhandener Zustand vor weiteren Ausschreitungen der Bergbaukapitalisten, und dies unvollkommen, gesichert erscheint, das Prinzip der Nachtarbeit aber unter gewissen Bedingungen auch für die erwähnten schutzbedürftigen Kategorien anerkannt ist.

Noch nicht bis zur vollen Gesetzesreife ist eine andere Regierungsvorlage gediehen, die auf eine jahrzehntelange Passionsgeschichte zurückblicken kann. Es handelt sich um den § 74 der sogenannten Gewerbeordnung, die den Arbeitern die Verpflichtung auferlegt, für den gesundheitlichen Schutz der Arbeiter Sorge zu tragen, eine Verpflichtung, der sich die Unternehmer seit 30 Jahren mit der Ausrede entzogen, daß jener Paragraph keine zwingenden und auch keine konkreten Aufträge erteile. In der Tat stellt die fragliche Bestimmung eine taube Muff dar, insofern sie nichts besagt, was nicht ebenso gut in einem Katechismus stehen könnte. Da sich aber die Unternehmer erfahrungsgemäß aus solchen moralischen Anordnungen und Wünschen nichts machen, so blieb der technische Arbeiterschutz bisher auf dem Papier, es sei denn, daß es einem Gewerbeinspektor gelungen war, einen Unternehmer auf gutlichem Wege zu überreden, irgendeine Schutzvorrichtung für die besonders gefährdeten Arbeiter anzubringen. Die allgemeine Regel aber war und ist, daß die Unternehmer von derlei „unproduktiven“ Ausgaben nichts wissen wollen, was sie freilich nicht abhält, in einem Atem darüber zu schimpfen, daß die Zahl der Unfälle, wofür Entschädigung zu leisten ist, nicht abnehmen will, und daß demgemäß die Prämien der Versicherung außer allem Verhältnis zu den Produktionskosten stehen: die Unfallverhütung war eben bisher eine freiwillige Sache der Unternehmer, die eben deshalb nicht gedeihen konnte. Den dünnen Ast des § 74 G. O. zu einem blühenden zu machen, mußten die Erfordernisse des sanitären Arbeiterschutzes im Detail aufgezählt und durch Aufstellung besonderer Garantien (Strafen) gesichert werden.

Das ist nun der Zweck der vorliegenden Novelle, die nach jahrelanger Verschleppung („Begutachtung“) durch die Unternehmerkorporationen (Handelskammern, Industrie-, Gewerbe- u. a. u.) am 8. März

von solcher Abhängigkeit frei. Neuerdings schließen sich viele Börzen zu Bezirkskartellen zusammen, um gemeinsam die notwendigen Mittel aufzubringen. Im Verband der Gewerkschaften bilden die Arbeitsbörzen eine besondere Reichsaktion.

Die gewerkschaftliche Landeszentrale der Niederlande, die am Schlusse des Berichtsjahres 5 Jahre bestand, hat sich ganz erfreulich entwickelt. Ihr Bereich stieg von 11 Verbänden mit 18 960 Mitgliedern (1. Januar 1906) auf 28 Verbände mit 44 120 Mitgliedern. Das Unterstützungsweesen hat sich in den holländischen Gewerkschaften rasch eingebürgert. 19 Verbände gewähren Kranken-, 14 Sterbe- und 9 Arbeitslosenunterstützung, letztere wird auch von vielen Filialen gewährt und 25 Gemeinden geben dazu Zuschüsse. Die Gewerkschaften haben 47 Angestellte und 28 Hilfsarbeiter (davon der Diamantarbeiterverband 9 Angestellte und 22 Hilfsarbeiter). Die christlichen Gewerkschaften zählten 33 938 Mitglieder, davon 22 924 in katholischen und der Rest in interkonfessionellen Gewerkschaften.

Die Zahl der Streiks betrug 130; an 127 derselben waren 4421 Streikende beteiligt. Von 116 Streiks hatten 23 vollen, 44 teilweisen und 46 keinen Erfolg. Von 14 Aussperrungen wurden 8729 Arbeiter betroffen, 2 endeten mit ganzem Erfolg (für die Unternehmer), 4 mit teilweisem und 4 ohne Erfolg, bei 4 war der Ausgang unbekannt.

Der Bericht von Dänemark schildert die Arbeitsverhältnisse im Berichtsjahre sehr ungünstig. Die Arbeitslosigkeit stand noch auf der Höhe des Vorjahres; sie betrug 14 800 (17,6 Proz.) mit 277 600 arbeitslosen Tagen (2,30 Proz.). Die Beiträge der Arbeitslosenaffen brachten 1 177 997 Kronen, die Staatszuschüsse 576 159 Kronen, die Zuschüsse der Gemeinden 252 141 Kronen, an Unterstützungen wurden 1 473 872 Kronen gezahlt.

Trotz der ungünstigen Konjunktur hatten 42 Organisationen 36 035 Mitglieder in Lohnbewegungen und 2067 in Streiks oder Aussperrungen. 18 834 Mitglieder erreichten dadurch Verbesserungen. 2248 Mitglieder erzielten 8442 Stunden Arbeitszeitverkürzung pro Woche und 13 237 Mitglieder erlangen Zeitlohnzuschläge sowie 2569 eine Erhöhung der Affordräge.

Die Arbeitsdauer währte

bis 8 Std. für 248 Arb.	9 Std. für 14034 Arb.
8 " " 5088 "	9 1/2 " " 20272 "
8 1/2 " " 943 "	10 " " 48419 "
über 10 Std. für 7932 Arb.	

Der Bericht enthält noch Angaben über den Umfang der Maidemonstrationen, über das permanente Schiedsgericht und über das erfolglose Streben, eine Aufhebung des Legitimationskartenzwanges in Preußen herbeizuführen.

Aus dem Bericht für Schweden spiegeln sich noch die ungünstigen Wirkungen des dortigen Großstreiks wieder. Die Mitgliederzahl der Gewerkschaften der Landeszentrale, die 1907 noch 188 284 betrug, ist auf 85 176 gesunken. 15 000 Mitglieder waren noch ausgesperrt und mußten unterstützt werden. Tausende hatten das Land verlassen und sich zur Auswanderung entschlossen. Vereinzelt kleinere Verbände waren von der Landeszentrale zurückgetreten. Der schwedische Arbeitgeberverein hielt einen Teil der Aussperrungen aufrecht, um die Gewerkschaften zur Annahme einer Verhandlungsordnung zu zwingen, konnte aber seinen Zweck doch nicht erreichen und mußte am 1. Dezember 1910 die letzten Aussperrungen aufheben. Der Riesenkampf hatte für das organisierte

Unternehmertum zur Folge, mit Aussperrungsdrohungen etwas vorsichtiger umzugehen. Den Gewerkschaften brachte der Kampf starke Arbeitslosigkeit, Schiffanen der Unternehmer und eine Bewegung zur Reform der Organisation im syndikalistischen Sinne. Indes war der Anschluß an die syndikalistischen lokalen Kartelle, deren Gründung auf einer Stockholmer Konferenz beschlossen wurde, gering und durch mißlungene Streiks an mehreren Orten dürfte diese Bewegung kaum gewonnen haben.

An Lohnbewegungen (227) waren 20 526 Mitglieder beteiligt; 1735 Mitglieder erzielten Arbeitszeitverkürzung und 5236 Lohnerhöhung. Zur Arbeitseinstellung kam es in 76 Fällen für 3788 Arbeiter (davon 5 Aussperrungen mit 101 Arbeiter). 20 Kämpfe waren erfolgreich für die Arbeiter, 33 für die Arbeitgeber, 21 endeten mit Kompromiß. In 47 Fällen handelte es sich um Lohnfragen, in 8 um Organisationsfragen. In 4 Fällen wirkte der staatliche Vergleichsbeamte an der Beilegung mit.

Der Bericht macht dann weiter Angaben über den Volkshaus-Baufonds, über das Archiv für Arbeiterbewegung und über die Versuche der Reaktion, Schweden mit einer Klassengesetzgebung zu beglücken. Es handelt sich um nicht weniger als 9 Gesetzentwürfe, die folgende Materien regeln sollten:

1. Gesetz betreffend Kollektivverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.
2. Gesetz betreffend besonderes Gericht für gewisse Arbeitsstreitigkeiten.
3. Gesetz betreffend gewisse Arbeitsverträge.
4. Gesetz betreffend Abänderung des § 4, Kapitel 17 des Handelsgesetzes.
5. Abänderung des Gesetzes betreffend Vermittelung in Arbeitskonflikten vom 31. Dezember 1906.
6. Abänderung des § 158 des Pfändungsgesetzes.
7. Abänderung des § 10 des Gesetzes betreffend Verfügungsrecht bei immobilem Eigentum.
8. Abänderung des 19. Kapitels § 22 sowie 25. Kapitels §§ 15 und 22 des Strafgesetzes (sogenannte gesellschaftsbedrohende Streiks), sowie
9. Gesetz betreffend ideelle Vereine.

In dem erstgenannten Gesetz sollten die Massenausperrungen der Arbeitgeber legalisiert und die Schadenerschaftspflicht der Verbände geregelt werden. Das Gesetz über ein Arbeitsgericht betraf die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Kollektivverträgen, begünstigte indes die Arbeitgeber. Der Entwurf über Vermittelung in Arbeitskonflikten wollte die Parteien zwingen, zu Verhandlungen zu erscheinen. Das Gesetz über persönliche Arbeitsverträge war so zum Vorteil der Unternehmer abgefaßt, daß es diesen ein faktisches Uebergewicht über die Arbeiter verliehen hätte. Das Strafgesetz gegen gewisse Streiks bezweckte, Arbeitseinstellungen in der Licht-, Wasser- und Kraftversorgung unter Strafe zu stellen. Das Gesetz über ideelle Vereine will die Gewerkschaften zu juristischen Körperschaften machen, um das Vereinsleben in starre Formen einzuschließen und die Kraft der Organisationen zu brechen. Alle diese Versuche zu einer Klassengesetzgebung sind glücklicherweise abgewehrt worden, und die Reichstagsneuwahlen des Jahres 1911 haben der Arbeiterklasse 64 von 230 Mandaten gebracht und die Konservativen in die Minderheit gedrängt. Damit ist auch den Reaktionsgelüsten ein Riegel vorgeschoben.

1911 dem Abgeordnetenhaus unterbreitet und in der 35. Sitzung desselben (Dezember 1911) nach erster Lesung dem Gewerbeausschusse zugewiesen wurde. Der Gesetzentwurf wiederholt die schon im VI. Hauptabschnitt der G. O. enthaltenen Verpflichtungen und erweitert dieselben. Sie betreffen den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter bei Maschinen- und Werkseinrichtungen, die Belichtung, Reinigung und Lüfterneuerung von Arbeitsräumen, Werkstätten und Arbeitsstellen sowie den sittlichen Schutz von jugendlichen Personen, Frauen und Mädchen. Das Gesetz ermächtigt den Minister, allgemeine und besondere Vorschriften auf Grund jener Normen zu erlassen — nach Befragung der Handels- und Gewerbeämtern, ohne Befragung des Arbeitsbeirates. Außerdem ist die Regierung befugt, „für einzelne gewerbliche Verrichtungen, bei welchen durch übermäßige Dauer der Arbeitszeit offenbar die Gesundheit der Arbeiter in erheblichem Maße gefährdet wird, die Dauer der täglichen Arbeitszeit und die zu gewährenden Ruhepausen vorzuschreiben“.

Der Fortschritt gegenüber dem heutigen Zustande wird auch nach dem Inkrafttreten der Novelle nicht sehr groß sein, weil die Vorschriften über die Sicherheit der Arbeiter auf bestehende Betriebsanlagen nur insofern Anwendung finden, als die dadurch bedingten Aenderungen ohne Beeinträchtigung bereits erworbener Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß es sich um die Beseitigung von Mischständen handelt, die das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter „offenbar gefährden“; oder daß die gestellten Anforderungen „ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung“ erfüllt werden können. — Mit anderen Worten die bestehenden Unternehmungen genießen für die Dauer ihres Bestandes eine Schonzeit, in der die Industriellen und Gewerbetreibenden ohne Gefahr für ihren Profit Leben und Gesundheit ihrer Arbeiter bedrohen können. Ob und inwieweit die neu entstehenden Betriebe Investitionen zu Zwecken des Arbeiterschutzes werden machen müssen, wird von der Beurteilung der Frage abhängen, ob den vorhandenen Unternehmungen eine Konkurrenz vom Halbe gehalten werden soll oder nicht. Die Sozialpolitik als Mittel zur Verlangsamung der industriellen Entwicklung wird nunmehr von der Regierung planmäßig benutzt und mißbraucht werden können. Angesichts dieser Sachlage ist es fast von nebensächlicher Bedeutung, daß auch noch eine angemessene Frist denjenigen Gewerksinhabern eingeräumt wird, welchen die Behörde Aufträge zur Schaffung von Arbeiterschutzeinrichtungen erteilt, und daß auch die Arbeiter, welche sich den ihnen auferlegten Verhaltensmaßnahmen nicht fügen, mit Strafen bedroht werden. Charakteristisch ist ferner, daß die Ermächtigung, für gewisse, besonders gesundheitsschädliche Gewerbe die Arbeitszeit zu kürzen, dem Gesamtministerium auferlegt wird, indes der technische Arbeiterschutz lediglich zum Ministerium des Innern ressortiert. Die Sozialpolitik als forumpierendes Tauschobjekt der Regierung tritt dadurch noch deutlicher hervor. Denn daß der sanitäre Maximalarbeitsstag nicht immer dort vorgeschrieben wird, wo er sich als notwendig herausstellt, ist bei der Natur des Klassenstaates zu naheliegend, als daß es überraschen könnte.

Auch sonst weist die Novelle große Mängel auf. Es ist alles in das berüchtigte „freie Ermessen“ der Behörden gestellt. Klare, präzise Vorschriften über die Einrichtung der Arbeitsstellen, die Größe des

Luftraumes, die Temperatur, über Trink- und Waschgelegenheiten fehlen; ebenso Vorschriften darüber, daß die Erzeuger von Maschinen gehalten sind, die Schutzvorrichtungen an den Maschinen gleich bei der Lieferung anzubringen, und daß Frauen sowie jugendliche Hilfsarbeiter Lasten nur bis zu einem gewissen Höchstgewicht schleppen dürfen. Kurz, die Novelle ist so recht ein Musterbeispiel für die Art und Weise, in der von der Regierung und ihrer Majorität Arbeiterschutz betrieben wird. Mehr als der Name ist in dem Gesetzentwurf nicht wahrzunehmen, und die sozialdemokratischen Abgeordneten werden noch sehr große Anstrengungen machen müssen, um die elementarsten Forderungen des Arbeiterschutzes durchzusetzen. Sig. Staff (Wien).

## Soziales.

### Zum Arbeitsverhältnis im Ruhrbergbau.

Das Rechtsverhältnis zwischen Arbeiter und Grubenbesitzer ist in weitgehender Weise durch die auf Grund des Berggesetzes erlassenen Arbeitsordnungen geregelt. Die Arbeitsordnungen sind den Spezialbedürfnissen einzelner Schachtanlagen angepaßt. Für den Ruhrbergbau mit seinen immerhin gleichmäßigen Verhältnissen hat der Zechenverband eine Normal-Arbeitsordnung erlassen, die alle Zechen übernommen haben. Diese Arbeitsordnung enthält Bestimmungen, die es dem Grubenbesitzer ermöglichen, den Arbeiter zu schikanieren, ohne die Arbeitsordnung zu verletzen.

Die Paragraphen 1 bis 6 regeln die Annahme und die Abkehr der Arbeiter, die Kündigungszeit sowie den Schadenersatz bei sofortiger unmotivierter Entlassung oder Abkehr. § 3 lautet nun: „Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Kündigung können Arbeiter, abgesehen von den in § 82 des Berggesetzes und in § 23 und § 24 dieser Arbeitsordnung angeführten Gründen entlassen werden, wenn sie drei oder mehr aufeinanderfolgende Schichten willkürlich von der Arbeit ausbleiben. Ein Arbeiter gilt als entlassen, wenn sein Name in der Arbeiterliste gestrichen und ihm dies bekanntgegeben ist.“

Dieser Paragraph, so klar er zu sein scheint, kann umgangen werden, weil der Begriff „willkürlich“ nicht festgelegt ist. Unter willkürlich gilt in der Praxis jedes Feiern ohne genügende Entschuldigung. Ueber die genügende Entschuldigung entscheidet der Beamte. Denn § 22 Abs. 3 lautet:

„Der Arbeiter kann bestraft werden, wenn er ohne vorherige genügende Entschuldigung bei seinem nächsten Vorgesetzten eine Schicht versäumt.“ Zuerst ein Wort über die Ungerechtigkeit dieses Absatzes. Nach ihm kann jeder Arbeiter bestraft werden, der eine Schicht ohne vorherige Entschuldigung feiert. Daß es eine Anzahl Fälle gibt, in denen eine vorherige Entschuldigung unmöglich, ist sonnenklar. Und wenn in diesen Fällen keine Strafe verhängt wird, so liegt dies am Wohlwollen des Beamten. Von deren Wohlwollen soll aber die Auslegung nicht abhängen.

Das Wohlwollen des Beamten entscheidet auch über die genügende Entschuldigung. Wer am 1. Mai, am Wahltag oder aus ähnlichen politischen Ursachen feiert, wird fast stets bestraft, auch wenn vorher eine Anmeldung erfolgt. Voraussetzung bei politischem Feiern ist natürlich, daß der Mann zu einer der Zechen nicht genehmen Partei gehört. Auch

andere Ursachen, auf die später zurückgekommen wird, werden nicht als genügend angesehen.

So radikal kann man nun im Bergbau nicht sein und sagen, der Arbeiter soll zur Arbeit kommen oder wegbleiben können, wenn er Lust hat. Auch die vorherige Abmeldung muß man verlangen. Denn bei der gefährlichen Art des Betriebes ist es eine unbedingte Notwendigkeit, daß der Beamte vorher unterrichtet ist, ob und wie die Betriebspunkte am andern Tage besetzt sind. Die entstehenden Schäden sind zu groß. Einmal kann das Fehlen eines Mannes zu einer Unfallsteigerung beitragen, ferner leidet auch die Förderung und indirekt der Verdienst der andern Arbeiter darunter. Deshalb muß eine vorherige Abmeldung gefordert werden. Jedoch muß die einfache Abmeldung ohne jegliche Angabe des Grundes genügend sein. Einmal können dann die aus politischen Gründen Feiernden nicht mehr bestraft werden, andererseits werden die Arbeiter der Versuchung enthoben, einen plausiblen Grund zu suchen, mit dem der Beamte belogen wird, wenn der Arbeiter den richtigen Grund nicht angeben will, weil er glaubt, der Grund sei nicht genügend, oder weil den Beamten die Sache nichts angeht.

Bei nachheriger Entschuldigung kann das Wort genügend beigelegt werden. Denn „nachher“ kommen die sogenannten Blaumacher, die durch die Strafe ja gebessert werden sollen. Und wenn diese nicht bestraft werden wollen, dann können sie sich am Tage zuvor abmelden.

Die nicht genügende Entschuldigung halten sehr viele Beamten auch dann für vorliegend, wenn sie mit den Arbeitern in Differenzen wegen des Gedinges geraten und die Arbeiter sich weigern, für den gebotenen Preis zu arbeiten. Diese kleinen, partiellen Streiks einzelner Kameradschaften sind viel häufiger, als allgemein angenommen wird. Sie dauern gewöhnlich nur ein oder zwei Tage, da der Arbeiter, wenn er länger als drei Tage feiert, auf Grund des eben erwähnten § 3 entlassen wird. Denn dieses Feiern ist willkürlich, da der Beamte die Mitteilung des Arbeiters: für den Preis arbeite ich nicht, für nicht genügend hält.

Eine Entlassung des Arbeiters während des Monats bedeutet aber 14 Tage Arbeitslosigkeit. Denn § 9 der Bestimmungen über den Arbeitsnachweis lautet: „Hat ein Arbeitssuchender unter Kontraktbruch die Zeche verlassen, so erhält er in den nächstfolgenden zwei Wochen keine Arbeit nachgewiesen.“ Diese Arbeitslosigkeit wird durch Sonderabmachungen noch verschärft. So haben sich z. B. die Zechen im Umkreis von 15 Kilometer um Ruhrort verpflichtet, keinen Arbeiter anzulegen, der in den letzten 6 Monaten auf einer dem Ringe angehörigen Zeche gearbeitet hat. Der Arbeiter muß also nicht nur 14 Tage feiern, sondern auch aus dem Bezirke auswandern, wenn er sich weigert, für ein ihm gebotenes Gedinge zu arbeiten. Mit welchen Mitteln der Beamte aber beim Gedingeschließen auf Grund der Arbeitsordnung arbeiten kann, wird später gezeigt. —

Die Bestimmungen über die Schichtzeit in den §§ 7 bis 11 lassen sich nicht mit einem Schein des Rechtes umgehen. Wenn die Seilsfahrt, d. h. die Beförderung der Leute auf dem Förderkorb in die Grube hinein oder aus der Erde heraus zu früh oder zu spät beginnt, oder gar die Uhren vor der Schicht vorgehen und nach der Schicht zurückbleiben, so kann der Bergwerksbesitzer keine Entschuldigung anführen.

Die §§ 12 bis 16 regeln die Lohnberechnung. Von Wichtigkeit sind die ersten beiden Paragraphen. Sie lauten:

§ 12. Der Lohn wird entweder nach Schichtlohn oder nach Gedinge berechnet.

Die Schichtlöhne werden durch den Betriebsführer festgesetzt, den Arbeitern binnen einer Woche nach Uebertragung der Arbeit mitgeteilt und durch Eintragung in den Schichtenzettel beurkundet.

Die Gedinge werden zwischen Betriebsführer und Ortsältesten, bei Belegung in mehreren Schichten mit dem Ortsältesten der Morgenschicht abgeschlossen, in den Schichtenzettel oder das Gedingebuch eingetragen und den übrigen Arbeitern mündlich mitgeteilt; jedoch können beide Teile verlangen, daß das Gedinge schriftlich festgesetzt und in zwei Ausfertigungen von den Beteiligten unterschrieben wird.

Das Gedinge muß spätestens bis zum 10. Tage nach Uebertragung der Arbeit vereinbart sein. Ist bis dahin eine Einigung über das Gedinge nicht zustande gekommen, so hat der Arbeiter Anspruch auf  $\frac{3}{4}$  des durchschnittlichen Netto-Tagesarbeitsverdienstes derselben Arbeiterklasse im vorangegangenen Monat, mindestens aber auf den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, wie er gemäß § 8 des Krankenversicherungsgesetzes für gewöhnliche Tagearbeiter festgesetzt ist.

§ 13. Wenn nicht anderes verabredet, gilt das Gedinge für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Aenderung des Gedinges bei gleichbleibenden Arbeitsverhältnissen muß ebenso wie eine Herabsetzung des Schichtlohnes dem Arbeiter so frühzeitig mitgeteilt werden, daß er in der Lage ist, von seinem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen. Macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so gilt damit die Herabsetzung vom 1. des folgenden Monats ab als angenommen.

Tritt jedoch eine wesentliche Aenderung in den Geleits-, Flöz- oder sonstigen Betriebsverhältnissen ein, so können beide Teile eine sofortige Aenderung oder Aufhebung des Gedinges verlangen. Kommt alsdann binnen 3 Tagen keine neue Vereinbarung zustande, so tritt auch hier der im § 12 Abs. 4 festgesetzte Lohn ein.

Wird die Fortsetzung der Arbeit aus sicherheitspolizeilichen oder betriebstechnischen Gründen in der bisherigen Weise unstatthaft, so erlischt das Gedinge mit Einstellung bzw. Abänderung der Arbeit. Tritt jedoch bloß eine Aenderung der Kameradschaft ein, so sind die Arbeiter berechtigt, die Feststellung des Lohnes nach Maßgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlangen, wenn nicht innerhalb der ersten drei Tage nach Uebertragung der Arbeit eine Aenderung des Gedinges seitens des Betriebsführers angekündigt wird. Kommt alsdann bis spätestens 10 Tage nach Uebertragung der Arbeit eine Vereinbarung über das Gedinge nicht zustande, so tritt auch hier der im § 12 Abs. 4 festgesetzte Lohn ein.

Nun sollte man meinen, diese Bestimmungen böten eine gewisse Garantie gegen willkürliche Lohn- bzw. Gedingekürzungen; abgesehen von den im § 13 Abs. 2 erwähnten Fällen, in denen eine Veränderung des Gebirges (Härte des Steins, Verdickung oder Verschmälnerung der Kohle usw.) oder der betrieblichen Einrichtungen die Ursache bietet. Das ist jedoch nicht der Fall. Der Grubenbeamte ist jederzeit in der Lage, eine Aenderung des Gedinges herbeizuführen. Der Laie wird sich fragen, welche Veranlassung eigentlich vorliegt, ein Gedinge, welches schon längere Zeit bestanden hat, ganz plötzlich zu erniedrigen. In der Praxis beruht es meistens darauf, daß der Direktor der Zeche oder sein Stellver-

im Dezember des Vorjahres. Arbeitslosenunterstützung erhielten 6090 Mitglieder für 63 020 Tage, Reiseunterstützung 4830 Mitglieder für 7539 Tage. Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung betragen 117 132 M., für Reiseunterstützung 6667 M.

Der Verband der Handlungsgehilfen beschloß das Jahr 1911 mit einem Mitgliederbestand von 15 502. Die Jahreszunahme betrug 3122. Das ist ein um so erfreulicher Erfolg, als die Schwierigkeiten, die sich der Werbearbeit des Verbandes entgegentürmen, ungeheuer groß sind. Es hat lange gedauert, bis der Verband der Handlungsgehilfen festen Fuß fassen konnte; die Berufsangehörigen liefen den bürgerlichen Vereinen nach und hatten kein Verständnis für eine konsequente gewerkschaftliche Interessenvertretung. Das beginnt nunmehr sich langsam zu ändern und bei eifriger, umsichtiger Arbeit wird es unserem Centralverbande hoffentlich bald gelingen, die Konkurrenz mit den gegnerischen Organisationen wirksam aufzunehmen. Der letztjährige Zuwachs verspricht in dieser Beziehung das Beste. Der zum 5. Mai d. J. nach Berlin einberufene Verbandstag wird zudem wichtige Beschlüsse zu fassen haben, um den Verband leistungs- und werbefähiger zu gestalten. Die Unterstützungseinrichtungen sollen, wie das Verbandsorgan mitteilt, ausgebaut und auch sonstige Maßnahmen zur Stärkung des Verbandes getroffen werden. Im übrigen stehen folgende Fragen von allgemeinem Interesse auf der Tagesordnung: Das Vereinsrecht und die Gewerkschaften; die Angestellten im wirtschaftlichen Kampfe; das Wahlrecht der weiblichen Angestellten in der Reichsversicherungsordnung, im Versicherungsgesetz für Angestellte und bei den Kaufmannsgerichten; die Kündigungsfristen der kaufmännischen Angestellten.

Die Mitgliederzahl des Lederarbeiterverbandes betrug am Schlusse des 3. Quartals 15 060, davon 1095 weibliche Mitglieder. Die Einnahmen betragen 141 333 M., die Ausgaben 187 456 M. Von den Ausgaben entfallen auf Streikunterstützung 91 847 M., Gemahregeltenunterstützung 16 234 M., Arbeitslosen- und Reiseunterstützung 18 881 M. und auf Krankenunterstützung 18 089 M. Das Verbandsvermögen begifferte sich auf 106 531 M., davon 31 108 M. in den Lokalkassen.

Die Fachzeitung für Schneider hat mit ihrer Nr. 3 des laufenden Jahrganges eine Auflage von über 50 000 erreicht. Im Jahre 1900 betrug die Auflagenziffer 12 000, sie hat sich seitdem mit einer Ausnahme (1909) ununterbrochen gesteigert. Das Jahr 1911 brachte eine Steigerung von 5100 Exemplaren; nur die Jahre 1905/06 brachten eine größere jährliche Steigerung, nämlich 6300 resp. 6700.

Der Vorstand des Transportarbeiterverbandes beruft den achten Verbandstag auf den 9. Juni nach Breslau ein. Auf der Tagesordnung steht u. a.: Das Koalitionsrecht der Transportarbeiter im Barentwurf zum neuen Strafgesetzbuch; die sozialpolitischen Aufgaben des Verbandes.

#### Aus der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung.

Der Ausschuß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hielt am 7. Januar 1912 in Olten eine Sitzung ab, in der eine ganze Reihe von Geschäften erledigt wurde. Wir entnehmen der Rechnung pro 1911, daß die Einnahmen

26 607,22 Frank und die Ausgaben 24 622,58 Frank betragen; das Vermögen hat sich von 4194 auf 1984 Frank verringert. Das Budget pro 1912 sieht an Einnahmen 21 900 Frank, an Ausgaben 22 410 Frank, somit ein Defizit von 510 Frank vor. Bei dieser Gelegenheit wurde beschlossen, den Umfang der monatlich einmal erscheinenden „Gewerkschaftlichen Rundschau“, des Organs des Gewerkschaftsbundes, von 16 auf 12 Seiten pro Nummer zu reduzieren.

Für das laufende Jahr wurde ein reichhaltiges Tätigkeitsprogramm aufgestellt, das folgende Einzelheiten enthält:

1. Agitation zugunsten der Arbeiterschutzgesetze: a) Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes; b) Kranken- und Unfallversicherung; c) Schweizerisches Gewerbegesetz.
2. Gewerkschaftliche Bildungskurse: a) Veranstaltung eines gewerkschaftlichen Kurses in Bern; b) Verständigung mit den städtischen Arbeiterunions behufs Veranstaltung gewerkschaftlicher Bildungskurse.
3. Erörterung organisatorischer und taktischer Fragen: a) Berufsverbände und Industrieverbände; b) Generalstreik, Boykott; c) Gewerkschaften und Produktivgenossenschaften; d) Tarifverträge; e) Haltung der freien Gewerkschaften gegenüber den sogenannten Christlichen.
4. Veranstaltung von Erhebungen über: a) Arbeiterinnenheime und Arbeiterinnenorganisation in der Schweiz; b) Rechtsschutz der Gewerkschaftsverbände und Handhabung der Arbeiterschutzgesetze; c) Angriffe der Unternehmer auf das Vereinsrecht.
5. Erledigung der statutarisch bestimmten Aufgaben: Ausarbeitung des Jahresberichts und der Gewerkschaftsstatistik pro 1911. — Redaktion der „Gewerkschaftlichen Rundschau“ und der „Revue syndicale“, Verwaltung usw.

Der gewerkschaftliche Kursus soll auch in französischer Sprache in einem central gelegenen Orte der Westschweiz abgehalten werden. Von den in Ziffer 3 angeführten Punkten sollen zuerst jene betreffend die Tarifverträge und die Stellung zu den christlichen Gewerkschaften behandelt werden.

Genosse Hugger wurde als Gewerkschaftssekretär und Genossin Walter als Arbeiterinnensekretärin einstimmig bestätigt.

Die Frage der Herausgabe eines italienischen Gewerkschaftsblattes konnte noch nicht definitiv erledigt werden, da vorerst seine Finanzierung gesichert werden muß. Die bezügliche Debatte zeitigte einen Beschluß, wonach die Verbände eingeladen werden, dahin zu wirken, daß sich die in der Schweiz beschäftigten italienischen Arbeiter ihrer Gewerkschaft anschließen.

Seine zustimmende Stellungnahme zur Kranken- und Unfallversicherung, über die am 4. Februar die 830 000 Stimmberechtigten der ganzen Schweiz zu entscheiden haben, brachte der Ausschuß in folgender Resolution zum Ausdruck:

Der am 7. Januar 1912 in Olten tagende Ausschuß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes stellt vorab fest, daß das am 4. Februar nächstbin zur Volksabstimmung gelangende Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung durch die besonderen Hilfeleistungen, die es den durch Krankheit oder Unfall Geimgefügten sichert, für die Angehörigen der unbemittelten Bevölkerungsschichten eine große Wohltat bedeutet und speziell auch der Arbeiterschaft wesentliche Vorteile gegenüber dem bisherigen Zustande bietet.

Als solche kommen für die Gewerkschaftsmitglieder besonders in Betracht:

- a) Krankenversicherung.

Die Subvention an die bestehenden Krankenkassen, die Extrabeiträge des Bundes zur Unterstützung der Wöchnerinnen, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Arztwahl.

treter dem Reviersteiger, der die Lohnberechnung anfertigt, schwere Vorwürfe macht, wenn die Löhne allgemein zu hoch sind oder die Löhne einzelner Kameradschaften gewisse Grenzen übersteigen.

Gewöhnlich in den ersten Tagen des Monats findet das sog. Verlesen statt, in dem die Kritik an der Lohnhöhe geübt wird. Diese Kritik kann nach der Arbeitsordnung nur den Erfolg haben, daß der Beamte, um die Löhne zu erniedrigen, am 15. des Monats den Arbeitern mitteilt, vom 1. des nächsten Monats (siehe § 13 Abs. 1) gibt es nur noch soundso viel. Dann erhält er aber immer noch im nächsten Monat die gleichen Vorwürfe. Denn im selben Monat arbeiten die Leute doch noch zu dem nach Ansicht des Direktors zu hohem Bedinge. Bei der furchtbaren Abhängigkeit, in der sich der Grubenbeamte befindet, wird er nun versuchen, die betr. Kameradschaften an der Erreichung eines solchen hohen Lohnes im laufenden Monat zu verhindern. Bei Kameradschaften, denen der Beamte vertrauen kann, genügt der Hinweis: „Leute, hoffentlich wird bei euch die Kohle fest, sonst muß ich das Bedinge kürzen.“ Dadurch sinkt jedoch die Leistung. Darum macht er es meistens anders. Entweder er verstärkt die Kameradschaft. Je größer der Trupp, um so schwerer wird ein allzu hoher Lohn verdient.

Meistens hat es der Beamte jedoch schon in den letzten Tagen des Monats bemerkt, daß die Arbeiter zu viel verdienen. Dann verlegt er sie am 1. des nächsten Monats auf einen anderen Betriebspunkt. Die neu eintretende Kameradschaft erhält jedoch nach § 13 Abs. 3 in den ersten drei Tagen die Mitteilungsung, daß ein erniedrigtes Bedinge Platz greife.

In der Angst, einen großen Rüffel zu erhalten, aber auch aus anderen Motiven, verlegt der Steiger sogar die Arbeiter mitten im Monat vor eine andere Arbeit. Das Recht dazu gibt ihm § 21 der Arbeitsordnung. Dieser lautet:

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, alle bergpolizeilichen Vorschriften und die Anordnungen der Zechenverwaltung und deren Beamten genau zu befolgen, einerlei ob dieselben durch Anschlag an den dazu bestimmten Stellen allgemein bekanntgemacht oder dem einzelnen Arbeiter mündlich mitgeteilt sind.

Die Kameradschaft wird aus „betrieblichen“ Rücksichten verlegt. Ihre Arbeitsstelle wird zwei, drei Tage nicht belegt. Dann treten neue betriebliche Rücksichten ein und eine andere Kameradschaft muß für ein erniedrigtes Bedinge, welches innerhalb dreier Tage festgesetzt wird, die Arbeit fortführen.

Der § 21 gibt dem Beamten das Mittel in die Hand, eine Reihe Anordnungen zu treffen, die in ihrer Gesamtheit die Bestimmungen der Arbeitsordnung über die Lohnfestsetzung illusorisch machen. Der Arbeiter kann sich jedoch nicht wehren, da er sonst gegen den § 21 verstößt und deshalb vor dem Berggewerbegericht kein Recht erhalten kann.

§ 16 der Arbeitsordnung bestimmt:

Regel- oder vorschriftswidrig oder unvollständig ausgeführte Arbeiten werden nicht abgenommen. Wenn die betreffenden Arbeiter die gerügten Mängel nicht unverzüglich selbst beseitigen, so kann der Betriebsführer dieses auf Kosten der Säumigen unter Anrechnung auf deren Lohn tun lassen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche.

In diesem Paragraphen ist es das Wort „vorschriftswidrig“, das dem Beamten eine Regulierung der Lohnhöhe erleichtert. So werden beim Abschluß

des Bedinges gewisse Bedingungen über Höhe und Breite der Strecken, Bergebersatz, Ausbau usw. aufgestellt. Die Kontrolle über diese Einzelheiten wird mehr oder minder scharf gehandhabt, je nachdem der Verdienst ist. Kommt es nun zu Differenzen, so kann der Beamte der Kameradschaft gewisse Vorschriftswidrigkeiten nachweisen und eine Summe einhalten, die etwa notwendig wäre, die Arbeit vorschriftsmäßig nachzuarbeiten.

Erfolgen Lohnherabsetzungen durch Verlegen aus der Arbeit usw., bei denen der Beamte formal die Arbeitsordnung auf seiner Seite hat, so wehren sich die Kameradschaften des öfteren durch die anfangs erwähnte Verweigerung der Arbeit. Aber auch diese nützt nichts, da der Beamte auch hier die Arbeitsordnung in seinem Sinne auslegen kann und die Arbeiter zu kurz kommen.

Diese Praxis der Zechen, sich bei den Differenzen mit den Arbeitern immer mehr der vorher erwähnten Paragraphen zu bedienen, um den Arbeiter ins Unrecht zu setzen, hat zur Folge gehabt, daß die Arbeiter das Berggewerbegericht immer weniger in Anspruch nehmen und das Zutrauen dazu verlieren. Sie fühlen, es geschieht ihnen unrecht und trotzdem erhalten sie kein Recht.

Die Beamten werden auf den Zechen angeleitet, sich bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Arbeitsordnung zu halten. Aber gleichzeitig wirkt auf sie der rücksichtslose Druck der Arbeitgeber, die Lohnhöhe in einer ganz engbegrenzten Zone zu halten. Bei ihnen entsteht gegen die Arbeiter ein Gefühl der Erbitterung, wenn ihnen der Vorwurf der Ungerechtigkeit gemacht wird, trotzdem sie doch den Bestimmungen der Arbeitsordnung entsprechen und trotzdem sie noch lange nicht alle Wünsche der Arbeitgeber erfüllen. Das Gefühl, moralisch im Unrecht zu sein, fehlt auch vollständig. Die Dienstverträge sind noch viel schärfer als die Arbeitsordnungen, so daß der Beamte sogar mit Neid auf die Arbeiter blickt, weil diesen gegenüber die Arbeitsordnung respektiert wird.

Die Arbeitsordnungen über den Betrieb einer Steinkohlengrube werden sich nie so genau festlegen lassen, daß alle Hintertüren vermieden werden. Die einzige Möglichkeit, sie auf ein Minimum einzuschränken, besteht in der Schaffung eines Lohnabkommens zwischen Besitzern und Arbeitern.

Die weiteren Bestimmungen der Arbeitsordnung lassen sich nicht so leicht mit einem Schein des Rechtes umgehen. Ihre mehr oder minder scharfe Auslegung, besonders der Bestimmungen über die Strafen, gibt zwar zur Kritik noch genug Anlaß, ebenso die Frage, ob die Bestimmungen auch berechtigt sind, jedoch ist dies ein besonderes Thema.

G. Werner.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Asphaltreue hält seinen Verbandstag am 10. Februar in Berlin ab. Auf der Tagesordnung steht u. a. die Einführung der Erwerbslosenunterstützung.

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat Dezember 864 Zahlstellen mit 180 469 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 14 515, davon waren am letzten Tage des Monats 8376 arbeitslos. Auf je 100 Mitglieder entfielen 4,64 Arbeitslose gegen 2,42 im November und 5,17

## b) Unfallversicherung.

Die Ausdehnung der Versicherung auf alle Betriebsunfälle, Berufsstranfbheiten und auf die Nichtbetriebsunfälle, Wegfall der Lohnabzüge für die Unfallversicherung, die Bestimmungen über Entschädigung bei bleibender Erwerbsunfähigkeit und Sorge für die Hinterlassenen bei Unfällen mit tödlichem Ausgang. Einbezüge der Ausländer unter das Versicherungsgesetz. Endlich die Vereinfachung der Schlichtung von Streitigkeiten über die Ansprüche der Versicherten und die zweifellos eintretende Verminderung solcher Streitfälle infolge der Uebernahme der obligatorischen Versicherung durch die staatliche Unfallversicherungsanstalt.

Deshalb fordert der 75 000 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter vertretende Ausschuss des Schweiz. Gewerkschaftsbundes alle Arbeitervereine und Gewerkschaften, die gesamte Arbeiterchaft der Schweiz auf, mit allen Kräften für die Annahme des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung zu wirken.

Indem die privaten Versicherungsgesellschaften, deren Helfer und Helfershelfer, um die bisher aus dem Unglück der Berufsunfälle gewonnenen hohen Dividenden zu retten, bedeutende Mittel aufwenden und alles aufbieten, das Gesetz zu Fall zu bringen, richtet der Gewerkschaftsausschuss einen dringenden Appell an die stimmberechtigten Arbeiter, am 4. Februar zur Urne zu gehen und mit Ja zu stimmen.

Ende des verflossenen Jahres ist eine neue gewerkschaftliche Organisation ins Leben getreten, nämlich der Verein der Angestellten sozialdemokratischer Organisationen in der Schweiz („R. d. S. D."), der schon seit mehreren Jahren projektiert war, aber erst jetzt zustande gekommen ist.

Der Verein bezweckt, die in sozialdemokratischen Organisationen als Beamte oder Angestellte tätigen Genossen und Genossinnen zur Förderung allgemeiner und beruflicher Interessen zu sammeln, und in einer besonderen Unterstützungsorganisation zu ihren oder ihrer Hinterbliebenen Gunsten zu sichern. Der Vereinszweck soll erreicht werden mit Besprechung aktueller Fragen des Partei-, Gewerkschafts- und Genossenschaftslebens, Aufstellung und Durchführung von Arbeitsverträgen, Einsetzung von Schiedsgerichten, Gewährung von Rechtsschutz und dem Anschluß an eine Versicherungskasse, letzteres vermittelt einer besonderen Unterstützungsvereinigung. Die Mitgliedschaft können erwerben: Redakteure der Partei- und Gewerkschaftspresse, Parteipressestellen, Arbeitersekretäre, Bureauangestellte der Arbeiterpresse und anderer auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehender Unternehmungen. Die dem Verein beitretenden Personen müssen Mitglieder der sozialdemokratischen Partei sein.

Die Eintrittsgebühr beträgt 2 Frank, der Monatsbeitrag 50 Cents. —

Ein Jahr vergeblicher Anstrengungen zur Erreichung der so notwendigen Erstarkung hat der Verband der Maurer und Handlanger in der Schweiz, der in den italienischen Separatisten sein größtes Hindernis hat, hinter sich. Einen Ausweg zur Rettung schien die seinerzeit in Chiasso stattgefundene internationale Konferenz gefunden zu haben, indem sie die beiden Lager der Bauarbeiter in der Schweiz verpflichtete, „bis zum nächsten Kongreß — Juli 1911 — für die im alten Verband übliche Beitragszahlung in ihren Sektionen einzutreten, dem Kongreß einen Statutenentwurf zur Abtinnung vorzulegen, der den Sektionen das Referendum und die Initiative dazu gewährt. Die gegenseitige Bekämpfung hat aufzuhören. Bezüglich der Wahlen, respektive des Modus zu denselben, entscheidet der Kongreß.“ Der deutschsprachige Bauarbeiterverband stimmte diesen Vorschlägen zu, der separatistische aber lehnte sie ab. Dieser bestellte aber eine Fusionskommission, die einen Statutenentwurf auszuarbeiten und den Sektionen resp. „autonomen Vereinen“ vorzulegen hatte, was auch geschah. Danach sollte der Wochen-

beitrag 40 Cents für Maurer, 30 Cents für Handlanger und 25 Cents für Pflasterbuben betragen und für 40 Wochen im Jahre bezahlt werden. Der deutschschweizerische Verband erhebt ebenso wie die ausländischen Bauarbeiterverbände einen Stundenlohn als Beitrag und zwar ebenfalls für 40 Wochen im Jahr; dieser Wochenbeitrag beträgt im Durchschnitt 60 Cents. Während aber davon in diesem Verbands nur 30 Proz. (= 18 Cents) der Sektion verbleibt, behält sie bei den Separatisten 50 Proz. (= 20 Cents usw.) und von diesen kleinen Einnahmen sollen Streikunterstützung, Rechtsschutz usw. gewährt werden. In Streikfällen sollen die Sektionen völlig selbständig beschließen können, dafür aber der Verbandsvorstand das Vergnügen haben, alle ohne seine Mitberatung inszenierten Streiks zu unterstützen.

Diesen Vorschlägen stimmte der „Kongreß für Verschmelzung der Maurer- und Handlangersektionen“, der am 10. und 11. September in Olten stattfand, zu, während die der Berner Verband, der 30, 25 und 20 Cents Wochenbeiträge erhebt, ablehnte und sein Vertreter den Kongreß verließ. Auch wurde beschlossen, den in Lugano erscheinenden „Avvenire del Laboratore“, ein separatistisches Blatt, als Verbandsorgan mit einem deutschen und italienischen Redakteur zu akzeptieren. Der Kongreß bestellte dann eine Kommission, welche sich mit dem deutschschweizerischen Bauarbeiterverband in Verbindung setzen sollte, um eine Einigung herbeizuführen. Gelingt diese nicht, so sollten die Italiener ihren Separatistenverband erhalten und dieser sich dem Gewerkschaftsbund anschließen.

Die „Einigungskommission“ erfüllte dann ihre Mission so, daß sie die Beschlüsse des Kongresses der Separatisten dem Bauarbeiterverband als „Ultimatum“ überreichte und bedingungslose Annahme forderte. In der Delegiertenversammlung dieses Verbandes erklärte aber der Vertreter dieser Kommission, daß das Ultimatum kein Ultimatum sei, sondern über die Vorschläge verhandelt werden soll, worauf sie eine elfgliedrige Statutenrevisionskommission bestellte und einen außerordentlichen Verbandstag in Aussicht nahm.

Letzterer wurde aber überflüssig, denn eine am 10. November in Zürich unter Vorsitz Sugglers, des Sekretärs des Gewerkschaftsbundes, abgehaltene Sitzung der Elferkommission, der auch Vertreter der italienischen „Einigungskommission“ bewohnten, ergab eine solche Konfusion und einen derartigen Mangel an gutem Willen zur Einigung bei unseren „Fratelli“, daß die ganze Aktion ergebnislos verlief wie das Hornberger Schießen. Jetzt war auf einmal das Ultimatum wieder Ultimatum, das angenommen, über das aber nicht hinausgegangen werden sollte.

So dauert also das Elend der Organisationszerfplitterung und der unbefriedigenden Arbeits- und Lohnverhältnisse der Bauarbeiter in der Schweiz fort, weil die großen Kinder von italienischen Arbeitern keine Vernunft annehmen und den Bauunternehmern die Ausbeutung der Bauarbeiter aller Nationen möglichst erleichtern wollen. Der „Bauhändler“ charakterisierte sie recht gut mit den Worten:

„Es fehlt bei den italienischen Arbeitern in der Schweiz jeder Begriff von Arbeiterorganisation und Gewerkschaftsbewegung, woraus es sich auch erklärt, daß jeder Konfusionsist mit gutem Mundwort in der Lage ist, diese Menschen vor seinen Karren zu spannen. Nicht nur unser Verband allein, sondern alle Verbände ohne Ausnahme haben ein großes Interesse an der Aufklärung

dieser Arbeiter, denn sie bedeuten einen Hemmschuh in der Aufwärtsbewegung der gesamten Arbeiterschaft."

In der Delegiertenversammlung des Bauarbeiterverbandes wurde über seine Verhältnisse folgendes berichtet. Der Verband zählte im Jahre 1908 102 Sektionen mit 2541 Mitgliedern, 1909 68 bzw. 2408 und 1910 39 bzw. 1710, also ein steter Rückgang, der einmal mit dem Hinweis auf die wirtschaftliche Krise und sodann mit der organisationszerstörenden Tätigkeit der italienischen Separatisten erklärt wird. Die Einnahmen des Verbandes betrugen in den genannten drei Jahren 35 147 Frank, 28 288 Frank und 31 693 Frank. An Lohnbewegungen waren im Jahre 1908 8 zu verzeichnen, die sich auf 32 Betriebe mit 1127 Arbeiter erstreckten. 1909 waren 7 Bewegungen in 272 Betrieben mit 8471 Arbeitern, und 1910 3 Bewegungen in 26 Betrieben mit 1387 Arbeitern. Das Total der Streiktage, für die der Verband Unterstützung bezahlt hat, war: 1908 1455, 1909 9567, 1910 3811. Die Gesamtsumme der gezahlten Streikunterstützung beläuft sich auf: 1908: 7818,26 Frank, 1909: 22 823,90 Frank, 1910: 13 156,45 Frank. Der Verband bemühte sich auch erfolgreich auf dem Gebiete des Bauarbeiterschutzes und es liegt nach dem Bericht die Schuld zum großen Teil nur an den Arbeitern selbst, wenn die vorhandenen Arbeiterschutzbestimmungen nicht richtig durchgeführt werden.

Ende November hielten Vertreter des Schweizer und des deutschen Bauarbeiterverbandes in Basel eine Konferenz ab, auf der auf Antrag der ersteren beschlossen wurde, daß die in Basel tätigen Bauarbeiter dem schweizerischen Verbands als Mitglieder angehören müssen, auch wenn sie auf deutschem Boden wohnen und daß davon nur die Vorstandsmitglieder der Verwaltungsstelle St. Ludwig des deutschen Verbandes ausgenommen sind. 3.

### Aus der französischen Gewerkschaftsbewegung.

In den letzten Monaten ist — eine Rückwirkung der durch die Marokkofrise erzeugten nationalistischen Stimmung — die Ausländerfrage in den Vordergrund der öffentlichen Meinung gerückt. Den Anstoß hierzu gab eine Protestbewegung der Hotelangestellten, die sich über die Konkurrenz ihrer ausländischen Kollegen beschwerten. Es wurde behauptet, daß die ausländischen, insbesondere die deutschen Hotelangestellten, die Franzosen immer mehr verdrängten, ja eine gewisse Monopolstellung auf Kosten der französischen Hotelangestellten erlangt hätten. Unterstützt würden die ausländischen Hotelangestellten durch ausländische bzw. deutsche private Stellenvermittlungsbureaus.

Wie immer bei solchen Bewegungen ist riesig übertrieben worden, woran die schwankende Haltung der in Betracht kommenden Gewerkschaft, des französischen Lebensmittelarbeiterverbandes, einen großen Teil der Schuld trägt.

Was zunächst die Zahl der in Frankreich anfalligen gewerbstätigen, ausländischen Bevölkerung betrifft, so beläuft sich diese nach der Berufszählung von 1906 auf 617 126. Davon sind 72 051 Selbständige. Der Nationalität nach sind 235 921 Italiener, 182 148 Belgier und Luxemburger, 55 953 Deutsche, 45 642 Schweizer, 46 404 Spanier, 14 326 Engländer, 11 120 Russen, 8149 Österreicher und 17 463 anderer Nationalität. Daraus sieht man schon, daß die Deutschen nur etwa 9 Proz. der in Frankreich erwerbstätigen Ausländer ausmachen und nur

etwa 0,4 Proz. der aktiven Gesamtbevölkerung Frankreichs, die 20 103 753 beträgt. Dem Beruf nach sind von den Deutschen, von denen 4118 selbständig sind, 3215 in der Landwirtschaft, 20 069 in der Industrie, 12 069 im Handel, 16 888 in häuslichen Diensten und 3608 in freien Berufen beschäftigt. In der Kategorie „Handel“ ist u. a. auch das Hotelgewerbe eingerechnet. Angenommen die Hälfte davon wäre im Hotelgewerbe beschäftigt, was zweifellos stark überschätzt ist, so kämen im ganzen etwa 6000 Deutsche bei diesen nach Hunderttausenden zählenden Berufsangehörigen in Betracht. Im Lichte der Berufszählung stellt sich überhaupt heraus, daß die Zahl der in Frankreich anfalligen Deutschen stets stark übertrieben wird. Selbst einschließlich der Schweizer und Österreicher, unter denen sich ein starker Prozentsatz Nichtdeutscher befindet, beträgt die Gesamtzahl in ganz Frankreich rund 110 000.

Die Zahl der in Frankreich anfalligen Deutschen erscheint nur dadurch größer, weil diese meist in Paris wohnen, in einigen Berufen konzentriert sind und weil man auch gemeinhin jeden aus dem Norden und Osten Europas kommenden Ausländer als Deutschen ansieht. Es ist nicht zu verkennen, daß die deutschen Arbeiter, so weit die gewerkschaftliche Organisation in Frage kommt, mehr als die Angehörigen anderer Länder hervortreten, die Bekleidungsindustrie vielleicht ausgenommen. In Paris bezieht seit einigen Jahren ein deutsches Gewerkschaftskartell der deutschen Sektionen der Pariser Gewerkschaften und seit einigen Monaten wird ein zwar noch sehr unvollkommenes monatlich erscheinendes deutsches Gewerkschaftsorgan herausgegeben.

Soweit die Hotelangestellten selbst in Frage kommen, muß hervorgehoben werden, daß gerade nur eine Handvoll Deutscher organisiert ist und seit Jahren einen verzweifelten und fast hoffnungslosen Kampf insbesondere gegen den Stellenvermittlungswander führt. Die Zahl der gewerkschaftlich organisierten französischen Hotelangestellten ist gleich Null und die Hotelangestellten aus anderen Ländern — auch aus Deutschland — sind noch immer im Schlepptau der gelben Vereine, die ganz besonders im Auslande den schlimmsten Handel mit der Stellenvermittlung treiben. Soweit die Franzosen in Frage kommen, gehören sie gewöhnlich französischen gelben Gegenseitigkeitsvereinen an, die entweder völlig unter der Herrschaft der Unternehmer stehen, oder nur als Vereine verkleidete private Stellenvermittlungen sind. Im übrigen bilden sie das Stammpublikum auf den Kennplätzen. . . .

Die Stellenvermittlung selbst hat in Frankreich — wo sie noch sehr im argen liegt — besonders in Paris, eine merkwürdige Wandlung durchgemacht. Vor acht Jahren wurde vom Parlament nach einer heftigen Agitation der Lebensmittelarbeiter ein Gesetz erlassen, das den Gemeinden das Recht einräumt, die privaten Stellenvermittlungsbureaus gegen eine entsprechende Entschädigung zu schließen. Von diesem Recht hat die Stadt Paris zuerst Gebrauch gemacht und über 1½ Millionen an die privaten Stellenvermittler gezahlt. Das war der sichtbarste „Erfolg“ dieser Maßregel. Die meisten der entschädigten privaten Stellenvermittler gründeten einen „Gegenseitigkeitsverein“, zu dessen Vorstehenden oder Vorkämpfern sie von ihren Familienangehörigen und Freunden, die die übrigen Ämter des „Verwaltungsrates“ bekleiden, gewählt wurden. Diese „Vereine“ geben gewöhnlich vor, die Unterstützung un-

Profiteinstreichen seinen Fortgang nimmt; für die Arbeiter aber bedeutet es in jeder Beziehung schwere Verluste. Da ist es schon angebracht, nach der wahren Ursache der Aussperrung zu forschen. Die Zentralorganisation der Weber hat kürzlich den Unternehmern die Forderung einer fünfprozentigen Lohnerhöhung gestellt. Mittlerweile aber betrieben die verschiedenen Organisationen eine sehr rege Agitation, um alle Unorganisierten in die Organisation hineinzutreiben. Die Kampagne war nun auch sehr erfolgreich. In Accrington gehörten kurz vor Weihnachten alle Männer und Frauen bis auf zwei — ein Mann und dessen Frau — der Organisation an. Letztere waren früher Gewerkschaftsmitglieder, behaupten aber, Beschwerde gegen dieselbe zu haben. In Great Haarwood sind alle Weber, bis auf ein Mädchen — Miss Bury —, organisiert. Dieser drei Personen wegen hat die Organisation in beiden Orten den Streik erklärt. Die Unternehmer hatten sich geweigert, diese Leute zu zwingen, der Organisation beizutreten oder sie zu entlassen. Als Antwort auf diese Aktion erklärten die Unternehmer die Generalaussperrung. Es liegt auf der Hand, daß die Unternehmer durch diese Tat den Organisationen einen geschickten Streich durch die Rechnung machten. Tatsächlich wurde vor einigen Tagen bekannt, die Unternehmer seien bereit, die Sache beizulegen, falls die Organisationen der Arbeiter zur Frage der Lohnerhöhung ein Kompromiß eingehen wollten. Die Friedensverhandlungen sind seit acht Tagen im Gange. Sie werden geleitet von Sir George Asquith, dem Leiter des Arbeitsamts.

London.

B. W.

## Kongresse.

### Internationale Gewerkschaftskonferenz 1913.

Der Ausschuß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat in seiner Sitzung vom 7. Januar 1912 beschlossen, das Arrangement der internationalen Gewerkschaftskonferenz im Jahre 1913 in der Schweiz zu übernehmen und auf diese Zeit auch einen Schweizerischen Gewerkschaftskongreß einzuberufen. 3.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Der Marinetechnikerkonflikt endgiltig beigelegt.

Im August vorigen Jahres entstand, wie bekannt, bei den Marinebauämtern ein Konflikt zwischen den Technikern und den Marinebehörden wegen eines neuen von recht unsozialem Geist getragenen Anstellungsvertrages, den die Behörden den Technikern zur Unterschrift vorlegten. Die Techniker sollten in Privatlöhnsverhältnissen zur Marineverwaltung treten und eine Reihe Verschlechterungen der Lage der Angestellten sollte eingeführt werden. Es kam zu einem dreitägigen Streik und zur Sperre der Marinebetriebe durch den Deutschen Technikerverband und den Bund technisch-industrieller Beamten. Die Aktion endete bereits damals mit Erfolg für die Angestellten, indem die Marineverwaltung ihren Vertrag zurückzog und versprach, einen anderen Vertragsentwurf auszuarbeiten, der den Wünschen der Techniker mehr entsprechen würde.

Das Letztere ist jetzt geschehen. Die damals vorgesehenen und von den Technikern als entwürdigend empfundenen Strafbestimmungen sind beseitigt,

Ueberstunden können bezahlt werden nach den für Staatsbeamte geltenden Grundsätzen, während eine Bezahlung im früheren Vertragsentwurf nicht vorgesehen war. Bei Krankheit wird das Gehalt für 26 Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis länger als ein Jahr besteht, sonst für 13 Wochen fortgezahlt, während der früheren Vertragsentwurf die Entlassung nach vierwöchiger Krankheitsdauer vorsah.

Es ist also in diesem Falle den Technikern gelungen, durch die organisierte Solidarität einen recht beachtenswerten Erfolg zu erzielen. Für den Deutschen Technikerverband war das zudem die erste größere gewerkschaftliche Aktion. Es steht zu erwarten, daß der Verband auf diesem mit Erfolg betretenen Wege weiter marschiert, wodurch die Reibungsfläche mit dem Bund technisch-industrieller Beamten vermindert würde zum Nutzen der technischen Angestellten. Die letztere Organisation hat um so größeren Anlaß, mit Befriedigung auf die jetzt beendete Bewegung der Marinetechniker zurückzublicken, als sie faktisch die Pionierarbeit für den gewerkschaftlichen Organisationsgedanken in den Kreisen der Techniker geleistet hat. In relativ kurzer Zeit ist es gelungen, den Solidaritätsgedanken der Arbeitnehmer auch in diesen Kreisen, die früher nichts davon wissen wollten, zum Siege zu verhelfen. Das ist ein wesentliches Verdienst des Bundes technisch-industrieller Beamten.

### Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Der in der Nr. 2 dieses Blattes erwähnte Konflikt im Lithographiegewerbe („Zwei neue Landestarifverträge in der Schweiz“) hat insofern eine schnelle, überraschende und befriedigende Lösung gefunden, als die aus dem Unternehmerverband ausgetretenen und in einem neugegründeten Sonderverband organisierten Lithographiebesitzer reumütig in den Schoß des alten Verbandes zurückkehrten und mit diesem Schritt die Berufsordnung einschließlich des Organisationszwanges anerkannten. Die Kündigung der Mitglieder des Lithographenbundes in den betreffenden Geschäften war dadurch gegenstandslos geworden.

Die organisierten Buchdrucker im Kanton Tessin gehören zwar dem Schweizerischen Typographenbund an, aber der Landestarifvertrag desselben gilt nicht auch für diesen Kanton, wo in allen Gewerben die Arbeits- und Lohnverhältnisse noch äußerst rückständig sind, natürlich auch infolge unbefriedigender gewerkschaftlicher Organisation und Solidarität. Nun haben aber auch die Buchdrucker in Tessin einen Schritt vorwärts gemacht, indem sie einen Tarifvertrag erreichten, der an Stelle des Stundenlohnes den Wochenlohn, und zwar von 29,40 Fr. bezw. 33 Fr. setzt, was eine wöchentliche Lohnerhöhung von 4,10 Frank bedeutet. Für alle über oder unter dem neuen Minimum bezahlten Gehilfen tritt eine Lohnerhöhung von 10 Proz. ein. Für Ueberstunden, die in der Woche 5 nicht übersteigen dürfen, wird ein Lohnzuschlag von 25 Proz. bezahlt. Die Lohnkauton wird von 6 auf 3 Tagelöhne reduziert. Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich je am Samstag. An den Sonnabenden wird 8, an den ersten 5 Wochentagen je 9 Stunden gearbeitet. Der Tarifvertrag gilt nur für ein Jahr bis Ende 1912. So sind die tessinischen Buchdrucker auf dem besten Wege, ihren deutsch-schweizerischen Kollegen nachzukommen. 3.

verschuldet in Not geratener Mitglieder und — die Arbeitsvermittlung zum Zweck zu haben. Für Unterstützung ist natürlich nie Geld vorhanden, weil die Einnahmen völlig durch das Gehalt des oder der Verwalter, Puraumiete usw. aufgebraucht werden. Wer eine Stelle haben will, muß „Mitglied“ sein, d. h. ein entsprechend hohes „Eintrittsgeld“ zahlen, und darf für spätere Fälle nicht die Zahlung der „Beiträge“ vergessen. Wer es kann, tut gut zu „schmieren“. Bei den gelben Vereinen ist es nicht besser. In Wahrheit sind die Mißstände durch das angeführte Gesetz nicht beseitigt, sondern durch die wissentliche Fahrlässigkeit der Behörden und die Ohnmacht der Gewerkschaften in ein System gebracht und gewissermaßen legalisiert worden.

Paris, 20. Januar.

Josef Steiner.

### Aus England.

Die Bewegung zur Schaffung von Industrieverbänden wird in Großbritannien in nächster Zeit zweifellos ganz überraschende Fortschritte machen. Die Ursache dieser erfreulichen wie vielversprechenden Entwicklung ist dem neuen Versicherungsgesetz zu danken, welches in diesem Sommer in Kraft treten wird und die Gewerkschaften zwingt, sich zu Industriegruppen zusammenzuschließen zwecks Vereinheitlichung und Beschränkung der Administrationskosten des Gesetzes, da ein Teil derselben jährlich aus der Staatskasse gedeckt werden muß. Für die Ausführung des Gesetzes ist es zwar nicht erforderlich, daß sich die Gewerkschaften zu festgefühten Industrieverbänden zusammenschließen, eine lose Förderung genügt. Es ist aber begreiflich, daß die Exekutive der Föderation der Gewerkschaften den Moment wahrnimmt, kein Mittel unversucht läßt und eine Bresche schlägt in den verwahrlosten Zustand der Gewerkschaftszersplitterung. In den letzten Tagen des alten Jahres fand zunächst in London unter der Leitung genannter Exekutive eine Konferenz der verschiedenen Gewerkschaften der Schneiderei statt. Die gewerkschaftliche Organisation liegt in diesem Gewerbe seit langem hoffnungslos darnieder. Auf besagter Konferenz waren von den 16 bestehenden Gewerkschaften mit etwa 21 000 Mitgliedern folgende 5 Verbände mit nahezu 19 000 Mitgliedern vertreten, welche sich bereit erklärten, sich zu amalgamieren (verschmelzen). Amalgamated Society of Tailors and Tailoresses, London and Provincial Clothiers Cutter Union, Amalgamated Jewish Tailors, Machinist and Pressers Trade Union of Great Britain, Amalgamated Union of Clothiers Operatives. In den nächsten Wochen soll eine neuerliche Konferenz stattfinden.

Auch unter den Gewerkschaften der Eisenbahner hat eine Konferenz stattgefunden zur Beratung von Vorschlägen zur Schaffung einer einheitlichen Organisation. Auf besagter Konferenz waren die vier beim Eisenbahnerstreik in Betracht gekommenen Organisationen vertreten. Der Allgemeine Verband der Eisenbahner, Verband der Lokomotivführer und Heizer, Verband von Eisenarbeitern und Verband der Weichensteller. Die vier Verbände vertreten etwa 180 000 Mitglieder. Auf Antrag der größten Organisation, des Allgemeinen Verbandes der Eisenbahner erklärten sich — mit Ausnahme der Lokomotivführer — die übrigen Organisationen im Prinzip mit einer Verschmelzung einverstanden. Die Lokomotivführer verließen die Konferenz, als diese ihre Lieblingsidee, „eine lose Förderung“, kurzerhand unter den Tisch fallen ließ. Darauf ernannte man eine Kommission, welche mit der Ausarbeitung

eines allgemeinen Statuts betraut wurde. Letztere hat bereits den Hauptvorständen ihre Vorschläge unterbreitet und eine neuerliche allgemeine Konferenz wird baldigst stattfinden. Unter den gemachten Vorschlägen befindet sich einer, der hier erwähnt zu werden verdient; danach sollen alle jetzigen Hauptvorstandsmitglieder der in Betracht kommenden Organisationen für die nächsten zwei Jahre der neuen Exekutive angehören, einige sogar für 4 Jahre.

In den letzten 25 Jahren hat sich in der industriellen Lage Londons eine recht auffallende Verschiebung vollzogen. Einmalig beherrschte das Thonfeuer recht ansehnliche Industrien, besonders zu der Zeit, als die Holzschiffahrt noch florierte, gab es hier eine bedeutende Schiffbauindustrie. Auch der Londoner Hafen spielte in jener Zeit nicht eine so bedeutungslose Rolle im englischen Handel, als das jetzt der Fall ist. Heute liefern die Vororte des Ostens, die den Docks entlang gelegen sind, sowie Canningtown, Poplar, West Ham usw. ein geradezu graujames Bild von Armut und Elend. Es fehlt jedoch nicht an Plänen, dem Londoner Hafen seinen früheren Glanz und Reiz wiederzugewinnen. Zu diesem Zweck sollen neue moderne Hafenwerke im großen Stile gebaut werden, was schon aus dem Grunde wünschenswert ist, als es außer zur Verbesserung Londons zunächst zur Belebung des Baugewerbes beitragen wird.

Auch die Londoner Schiffbauindustrie ist sozusagen ganz und gar von London nach dem Norden getrieben worden seit der Zeit, wo das Eisen und der Stahl die Holzschiffe verdrängte, aus dem einfachen Grunde, weil die Industrie sich dort niederläßt, wo sie am billigsten produzieren kann, also in jenen Gegenden, wo Kohle und Eisenerz zu Hause sind, und das ist eben der Norden von England. In London gibt es augenblicklich eigentlich nur ein großes Eisenwerk, welches dem Bankrott nahesteht, wodurch die Deffentlichkeit mit den Verhältnissen vertraut gemacht wurde. Um das Werk vor dem Untergang zu „schützen“, hatte sich nun die Admiralität bereit erklärt, in diesem Jahre zwei Panzerschiffe dort bauen zu lassen, falls die Direktion bereit sei, die Kontrolle des Werks in die Hände einer großen Firma des Nordens zu legen, und wird an die Arbeiter das Verlangen gestellt, die Arbeitszeit des Nordens anzuerkennen, d. i. 53 Stunden pro Woche oder neun Stunden pro Tag. Die Londoner Arbeitszeit hat aber seit Jahren nur acht Stunden betragen. Angesichts dessen haben nun eine Anzahl Massenversammlungen der Arbeiter stattgefunden, in denen gegen dieses Ansinnen scharfer Protest erhoben wurde. Auch scheint der Generaldirektor mit Leib und Seele an dem Achttundentag seiner Arbeiter zu hängen. Augenblicklich hängt die Sache noch in der Schwebe. Der Hauptvorstand der Kesselschmiede hat sich bereits der Sache angenommen, und ist es möglich, daß mit einer allgemeinen Bewegung eines achttündigen Arbeitstages begonnen wird. Zweifellos würde eine solche Bewegung viel mehr Aussicht auf Erfolg haben als im Jahre 1897, weil jetzt der Gegensatz zwischen den Kesselschmieden und den Maschinenbauern lange nicht mehr ein so scharfer ist wie dazumal.

Die Aussperrung in der Textilindustrie nimmt vorläufig einen ungetrübten Fortgang, was beim Volke einiges Erstaunen wachruft, da die Textilindustrie sich in einer äußerst flotten Prosperitätsperiode befindet. Natürlich haben die Unternehmer auf keinen Fall etwas zu verlieren, für sie bedeutet es bloß eine Aufschiebung des Termins, an dem das

Die Unterverbände reichten auch ihrerseits Denkschriften, in denen namentlich die besonderen Verhältnisse der Betriebskrankentassen geschildert wurden, bei ihren Regierungen ein. Wiederholt haben auch Audienzen und Konferenzen bei maßgebenden Regierungsstellen stattgefunden. — Auch diesen lebhaften Bemühungen ist ein gewisser Erfolg nicht versagt geblieben. Der Bundesrat setzte in der nun erfolgenden Reichstagsvorlage der Reichsversicherungsordnung die Mindestzahl der Versicherten für bestehende Betriebskrankentassen auf 100 und für Kommission stand. . . .

Dann setzte eine Tätigkeit des Hauptverbandes ein, die sich ganz im stillen vollzog, nämlich die Information der Reichstagskommission, die in etwa 120 Sitzungen die Reichsversicherungsordnung vorberaten hat. Wenn in dem Reichstagsausschuß oder im Plenum die Betriebskrankentassen berührenden Fragen zur Verhandlung standen, war stets ein Vertreter des Hauptverbandes in Berlin, der in ständiger Verbindung mit Mitgliedern der rechtsstehenden Parteien, der National-Liberalen und auch der Centrumspartei in der Kommission sind. . . .

Aus der Abhandlung über die Gefährdungsfrage ist folgendes bemerkenswert. Nach mehrfachen Änderungen war dann von der Kommission festgestellt worden, daß die allgemeine Orts- und Landkrankentasse durch eine Betriebskrankentasse „insbesondere“ als gefährdet gilt, wenn sie nicht mindestens eine Mitgliederzahl von 250 erreicht oder behält; dann war natürlich die „Gefährdung“ keineswegs erschöpft. . . .

Eine Klasse könnte durch eine konkurrierende andere Klasse am gleichen Orte aus mancherlei Gründen als gefährdet angesehen werden. Die Behauptung konnte immer mit einem gewissen Schein der Wichtigkeit aufgestellt werden, daß durch die Betriebskrankentassen, namentlich wenn diese guten Risiken umfassen, eine Klasse gefährdet wird und sie würde voraussichtlich, insbesondere von den Ortskrankentassen, in jedem Falle erhoben worden sein. Denn die von den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern beherrschten Ortskrankentassen bekämpfen die Betriebskrankentassen aus parteipolitischen und gewerkschaftlich-taktischen Gründen. Der Arbeiter soll vollständig losgelöst werden von dem Betriebe und den Einwirkungen und dem Einfluß des Arbeitgebers möglichst entzogen werden. Auf dem Wege über die Ortskrankentassen will man die nicht gewerkschaftlich organisierten Arbeiter unter den Einfluß der Gewerkschaften bringen. Sie sollen politisiert und empfänglich gemacht werden für die Ideen der Partei und der Gewerkschaften. Die Gefährdungsfrage hing wie ein Damoklesschwert über den Betriebskrankentassen. Selbst wenn diese heute für zulässig erklärt worden wären, konnten sie über kurz oder lang der Auflösung verfallen. Den Ortskrankentassen und der Sozialdemokratie war ein ständiger Agitationsstoff geliefert, gegen die Betriebskrankentassen vorzugehen und zu behaupten, daß sie durch diese gefährdet würden. Der Streit hierüber hätte keine Ende genommen und die Betriebskrankentassen würden ständig beunruhigt sein. . . .

Die gezielte Entwicklung der Betriebskrankentassen war in Frage gestellt, denn vorausschauende Fürsorge ist unmöglich bei einer Klasse, die jederzeit aufgelöst werden kann. Keine Klassenart hat sich so bewährt wie die Betriebskrankentassen; keine Klassenart leistet das, was die

Betriebskrankentassen leisten (!), und dennoch sollte die Betriebskrankentasse so behandelt werden. . . .

Durch die unausgesetzte Bekämpfung der im Gesetz enthaltenen Beschränkung der Betriebskrankentassen und durch fortgesetzte Aufklärung über die Verhältnisse ist es erreicht, daß die Mindestzahl für bestehende Betriebskrankentassen auf 100 und für neue auf 150 herabgesetzt worden ist. Noch schwerer war es, die Gefährdungs-vorschrift aus dem Gesetz herauszubringen oder zu mildern. Den vielen Bemühungen des Verbandes in dieser Richtung blieb anfänglich ein durchschlagender Erfolg versagt. Nach vieler, vieler Mühe ist es aber schließlich gelungen, noch vor Torabschluss in der zweiten Lesung im Plenum die Gefährdungs-vorschrift für bestehende Betriebskrankentassen ganz zu beseitigen und für neue Klassen so zu gestalten, daß sie nur dann in Frage kommen kann, wenn die maßgebende Klasse weniger als 1000 Versicherte behält, und daß, wenn einmal eine Klasse zugelassen ist, sie wegen der Gefährdung von der maßgebenden Klasse nicht mehr angefochten werden kann. Durch diese bedeutungsvollen Änderungen sind die Betriebskrankentassen auf eine viel bessere Grundlage gestellt und als eine Orts- und Landkrankentassen gleichberechtigte Klassenform anerkannt worden. Die Verhältnisse der bestehenden Betriebskrankentassen werden, soweit sie nicht infolge der Erhöhung der Mindestzahl der Auflösung verfallen, für die Zukunft erträglich sein. . . .

Wenn es trotzdem nicht gelungen ist, die Betriebskrankentassen in dem jetzigen Umfange zu erhalten, so ist das der für industrielle Interessen sehr ungünstigen Zusammensetzung des Reichstages zuzuschreiben. (??)

Mein Bericht über den Kampf um die Betriebskrankentassen würde nicht vollständig sein, wenn ich nicht hinzufügen würde, daß es gerade der Vorsitzende Ihres Verbandes, Herr Direktor Dr. Guggenheimer\*), gewesen ist, der von Anfang an die Gefahr klar erkannt hat, die den Betriebskrankentassen durch die Gefährdungsbestimmung drohte, und der bei jeder Gelegenheit ceterum censeo ihre Beseitigung forderte. . . .

Aus dem Kapitel „Arztfrage“ ist folgendes hervorzuheben. Die Arztfrage ist in der Hauptsache ungelöst geblieben, weil Regierung und Reichstag, trotz größlicher Beschimpfung durch die Ärzte, weder den Mut noch die Kraft hatten, dem Terrorismus und den Generalstreikdrohungen des Leipziger Verbandes entgegenzutreten. Für die Folgen dieser Unterlassung ist der Staatssekretär verantwortlich zu machen, aus dessen Verhalten hervorgeht, daß er nicht gewillt war, etwa Ernstliches gegen den Leipziger Verband und den Mißbrauch mit dem Ehrenwort und der ärztlichen Standesgerichtsbarkeit zu unternehmen. Wenn andererseits die Ärzte mit ihren maßlosen Forderungen glatt abgewiesen worden sind, wenn namentlich die freie Arztwahl den Klassen nicht aufgezwungen worden ist, so kann der Verband dies als einen Erfolg seiner Tätigkeit ansehen. Dies erkennen selbst die organisierten Ärzte an. . . .

Aus der Rubrik „Hälfte der Beiträge“ ist erwähnenswert: Sehr umstritten war die Ordnung der inneren Verhältnisse bei den Ortskrankentassen. Die Regierung hatte die Hälfte der Beiträge und Stimmrechte vorgeesehen, um die Mißstände in den Ortskrankentassen zu beseitigen.

Der Reichstag hat diese Regelung nicht gutgeheißen und ist einen anderen Weg gegangen. Er hat es bei den bisherigen Beitragsverhältnissen belassen, aber eine Reihe von Vorbeugungsmaßnahmen getroffen, die geeignet sind, geordnete Zustände in den Ortskrankentassen herbeizuführen (!). . . .

\*) Von der Maschinenfabrik Augsburg, Brat- und Geburststätte der „Gelben“.

**Streiks und Aussperrungen.****Zum Kampf im Isoliergewerbe.**

Am 8. und 9. Januar haben neue Verhandlungen zwischen dem Bauarbeiterverband und den Unternehmern stattgefunden. Bei diesen Verhandlungen erklärten die Vertreter des Bauarbeiterverbandes von vornherein, daß sie jetzt zum Abschluß des früher vereinbarten Provisoriums nicht mehr in der Lage seien, weil sich die Differenzen inzwischen durch die Vergrößerung des Kampfes infolge neuer Aussperrungen und durch die darauf erfolgte Einreichung von Forderungen durch die Isolierer der verschiedensten Orte verschärft hätten.

Nach langen Verhandlungen kam ein Provisorium auf etwa folgender Grundlage zustande: Für Frankfurt a. M. gelten während der Dauer des Provisoriums die Vereinbarungen vom 28. Dezember, wonach u. a. der Lohn sofort um 2½ Pf. erhöht wird. In Breslau wird der Stundenlohn für Isolierer auf 65 Pf. bei neunstündiger Arbeitszeit festgesetzt. Die Berliner Affordklausel wird von den Firmeneinhabern akzeptiert. Die Firma Reinhold u. Co., Filiale Leipzig, erkennt den dortigen Tarifvertrag für die Dauer seines Bestehens an, sie verpflichtet sich, nicht in Afford arbeiten zu lassen und Isolierer — auch die jetzigen Streikbrecher, wenn sie infolge Arbeitsmangels arbeitslos werden — nur durch den Arbeitsnachweis der Isolierer einzustellen. Den Isolierern der Verbandsfirmen in Hamburg, Hannover, Celle, Düsseldorf und Mülhausen i. El., soweit sie nicht schon im Vorjahre Lohnerhöhungen erhalten haben, wird eine sofortige Lohnerhöhung von 2½ Pf. pro Stunde gewährt. Auf Grund dieser vorläufigen Vereinbarungen hebt der Bauarbeiterverband die über die Verbandsfirmen verhängten Streiks und Sperren und der Verband der Isolierfirmen seine Aussperrung auf, so daß Montag, den 15. Januar, die Arbeit bei den Verbandsfirmen überall wieder aufgenommen werden konnte. Maßregelungen dürfen von keiner Seite stattfinden. Während der Dauer des Provisoriums sollen Verhandlungen zum Abschluß von Tarifverträgen stattfinden.

Mit diesen Abmachungen hat der Bauarbeiterverband die Forderungen durchgesetzt, die nach einem Beschluß der im November abgehaltenen Konferenz der Isolierer zunächst durchgesetzt werden sollten, nämlich die Anerkennung der Forderungen der Breslauer Isolierer und die Anerkennung des Leipziger Vertrages durch die Firma Reinhold u. Co. Außerdem müssen die Isolierfirmen in einer Reihe anderer Orte für ihre Aussperrung eine sofortige Lohnerhöhung von 2½ Pf. zahlen. Ueber die weiteren Wünsche der Isolierer wird bei den im Februar beginnenden Verhandlungen zum Abschluß von Verträgen zu reden sein: Man darf wohl ohne weiteres annehmen, daß der Verband der Isolierfirmen, wenn ihm an einem längeren Frieden etwas gelegen ist, für die Isolierer einer Reihe von Orten weitere nennenswerte Zugeständnisse machen wird; denn zum zweitenmal dürfte der Bauarbeiterverband bei einer Arbeitseinstellung nicht mehr die Friedensliebe zeigen, die er diesmal gezeigt hat.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die aus dem Verband der Isolierfirmen ausgetretene Firma Grünzweig u. Hartmann-Ludwigshafen das vorstehend skizzierte Provisorium nicht anerkannt hat. Bei ihr geht daher der Kampf in allen Filialen weiter.

Nr. 4

**Tarif- und Lohnbewegungen.**

In der sächsischen Steinindustrie haben die Sandsteintrecker einen guten Erfolg errungen. Sie konnten einen Normaltarif zum Abschluß bringen, der für etwa 1000 Steintrecker gültig sein wird. In den zwischen den beiden Parteien geführten Verhandlungen wurde die Vorlage der Unternehmer in vielen Punkten umgestaltet, um dem Tarif eine Form zu geben, daß er von den Arbeitern angenommen werden konnte. Die Ortszuschläge betragen für Dresden-Pirna 20 Proz., für Leipzig 15 Proz., für Chemnitz, Riesa, Plauen und Zwickau 8 Proz.

Die Unternehmer mußten den Steintrecker ein großes Entgegenkommen zeigen, sonst wäre im letzten Augenblick der Tarif noch gescheitert. Einige Unternehmer wollten nämlich mehrere Lohnreduktionen einschmuggeln, was ihnen aber vorbeigelang. Für das Schärfen des Werkzeugs wird den Steintrecker 1 Proz. vom verdienten Lohne vergütet. Unter allen Umständen wollten die Steintreckermeister an der dreijährigen Tarifdauer festhalten. Dieser Vorschlag wurde von den Arbeitervertretern in bestimmtester Form abgelehnt; man einigte sich auf eine Tarifdauer von 2 Jahren. Der Abschluß des Normaltarifs dürfte insbesondere für die Steintrecker im Maintal und im Maulbronner Gebiet von großem Interesse sein.

**Aus Unternehmerkreisen.****Der Betriebskrankenkassen-Schutzverband und die Reichsversicherungsordnung.**

Der vor kurzem veröffentlichte Aufruf des Schutzverbandes der Betriebskrankenkassen: „Gründet Betriebskrankenkassen!“ zeigt, daß das Unternehmertum vor Gesetzeshaltungen und Gesetzverletzungen nicht zurückschreckt.

Wie der Betriebskrankenkassen-Schutzverband gelegentlich der Beratung der Reichsversicherungsordnung gearbeitet hat, soll der Bericht zur Delegiertenversammlung vom 28. Juni 1911 zeigen. Als Berichterstatter trat Geschäftsführer Heinemann-Essen auf.

Dem Abschnitt „Allgemeines“ entnehmen wir folgendes:

„... Dem Prinzip der Centralisation sollten namentlich auch die Betriebskrankenkassen zum Opfer gebracht werden. Bis zur Zeit der Gründung des Betriebskrankenkassenverbandes im Jahre 1907 herrschte noch bei den maßgebenden Regierungsstellen die Absicht vor, die Betriebskrankenkassen, die nicht 1500 Versicherte zählen, aufzulösen und ihre Mitglieder den allgemeinen Ortskrankenkassen zu überweisen. . . .

Der Erfolg dieser natürlichen und lebhaften Vorstellungen war, daß der Anfang April 1909 veröffentlichte Vorentwurf einer Reichsversicherungsordnung die Mindestzahl von Versicherten als Voraussetzung für den Fortbestand der Betriebskrankenkassen auf 250 festsetzte. Daneben hatte man aber noch eine sehr gefährliche und vieldeutige Voraussetzung für das Fortbestehen angefügt, daß die Orts- und Landkrankenkassen durch die Betriebskrankenkassen nicht „beeinträchtigt“ werden dürfen.

Gegen derartige Bestimmungen mußte sich der Hauptverband entschieden wenden. Als diese Vorlage im Bundesrat behandelt wurde, hat sich der Verband unter Mitwirkung der Unterverbände und namhafter Industrieller bei den Einzelregierungen bemüht. . . .

Abteilungen ihre Kandidaten durchbrachten. Die Zusammenkunft der Generalversammlung war nun die, daß die Bürgerlichen (Arbeitgeber und Mitglieder) 336, die Gewerkschaften aber nur 198 Vertreter hatten. Bei späteren Ersatzwahlen hat sich das Bild etwas zugunsten der Gewerkschaften verschoben. Da die Gewerkschaften aber unter den Vertretern der Mitglieder die Mehrheit hatten, erhielten sie im Vorstand die Mehrheit.

Die Gewerkschaften mußten nun ihr Hauptaugenmerk darauf richten, die Klasseneinteilung wieder zu beseitigen, und dabei kam ihnen die Laubheit der Bürgerlichen, die zu den Generalversammlungen nur in geringer Zahl kamen, zur Hilfe. Im März 1910 wurde die Beseitigung der Klasseneinteilung beschlossen. Diesen Beschluß hat die Aufsichtsbehörde aber nicht genehmigt. Mit wichtigen Gründen wurde von den Bürgerlichen Protest gegen den Beschluß erhoben; neue Generalversammlungen wurden von der Behörde verfügt. In der letzten, am 28. Oktober 1910, hatten die Bürgerlichen die Majorität. Zu einem Beschlusse kam es aber nicht, weil die Bürgerlichen mitten in den Verhandlungen den Saal verließen.

Um diesen haltlosen Zuständen ein Ende zu bereiten, beantragten die Gewerkschaften die Einführung des Proportionalwahlsystems. Sie begaben sich damit auf ein Gebiet, das noch keine andere deutsche Krankenkasse betreten hatte. Der Antrag wurde, nachdem eine paritätische Kommission ihn durchgearbeitet hatte, am 28. April d. J. zum Beschluß erhoben. Die Behörde hat ihn am 7. Juli genehmigt. Die Zahl der Vertreter war erheblich herabgesetzt worden.

Am 3. und 5. November waren die Neuwahlen nach dem Verhältniswahlsystem. Der „Bürgerliche Verband“, eine Unterart des „Reichsverbandes“, kämpfte mit allen Mitteln, die den Reichsverbändlern eigen sind, um einen Erfolg zu erringen. Doch vergebens. Von den Arbeitgebern wurden 10 920, von den Arbeitnehmern 9043 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf die bürgerlichen Listen:

10 451 Stimmen der Arbeitgeber mit 96 Vertretern, 2416 Stimmen der Arbeitnehmer mit 53 Vertretern, zusammen 149 Vertreter.

Die Gewerkschaften erhielten:

469 Stimmen der Arbeitgeber mit 4 Vertretern, 6627 Stimmen der Arbeitnehmer mit 147 Vertretern, zusammen 151 Vertreter.

Damit haben die Gewerkschaften die Majorität erreicht. Um das Ergebnis der Arbeitgeberwahlen verstehen zu können, sei bemerkt, daß fast nur die großen Firmen in Frage kommen. Die kleinen Handwerker gehören zu den anderen Ortskrankenkassen.

Regierung und schwarzbauer Blod wollten mit Einführung des Proportionalwahlsystems den Einfluß der Gewerkschaften in den Krankenkassen brechen. Schon vor der Zeit, wo diese Bestimmung Gesetz wird, haben wir unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen die Probe aufs Exempel gemacht. Der Erfolg ist für die Reaktionäre aller Schattierungen nicht besonders glänzend.

Hamburg.

W. Böing.

### Die Wahl der Krankenkassenbeamten nach der Reichsversicherungsordnung.

Die Reichsversicherungsordnung wirft ihre Schatten bereits voraus. Nach § 349 derselben, sowie Artikel 38 des Einführungsgesetzes und § 3 der Bekanntmachung des Reichsanzalters vom 1. August

1911 muß die Anstellung der Beamten in der Weise erfolgen, daß bei der Abstimmung hierüber die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Vorstand getrennt abstimmen müssen. Dabei muß der zu Wählende in beiden Körperschaften die Majorität der Stimmen erhalten. Wird diese nicht erreicht, so hat eine zweite Wahlhandlung stattzufinden, in welcher dann die Zweidrittelmajorität entscheidet. In beiden Fällen bedarf die Anstellung der Bestätigung des Versicherungsamtes. Inwiefern die Arbeitgeber das erhaltene Mehrrecht auszuüben verstehen oder versuchen zur Anwendung zu bringen, beweist ein Fall, der sich jüngst bei der Pforzheimer Ortskrankenkasse ereignete. Vor Jahresfrist wurde ein Hilfsarbeiter A. angestellt. Die Arbeitgeber waren teilweise dagegen, weil nach ihrer Ansicht der Anzustellende zu alt (46 Jahr) war, weil er beim Metallarbeiterverband beschäftigt gewesen sei usw. Die Angelegenheit hatte zur Folge, daß betreffs der Wahl ein Arbeitgeber aus dem Vorstand ausschied, wenigstens wurde der Grund seines Vorgehens damit teilweise begründet. Nachdem der nun Gewählte ein Jahr beschäftigt war, nahm der Vorstand in einer Sitzung zu der festen Anstellung Stellung. Die erste Abstimmung ergab, daß die Arbeitnehmer geschlossen für die Anstellung stimmten, während die Arbeitgeber nur einer dafür und drei dagegen stimmten. Die Wahl mußte also wiederholt werden. Bei der zweiten Abstimmung ergab sich zwar die Zweidrittelmajorität, aber das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung gab erst die Bestätigung, nachdem die Arbeitgeber und der Vorsitzende der Kasse gehört worden waren. Man sieht hier, daß die Arbeitgeber ihre Macht, die ihnen die Reichsversicherungsordnung gegeben hat, nach allen Regeln der Kunst auszunutzen verstehen. Edward Kluge.

### Gewerbegerichtliches.

#### Lohntüten.

Bei der zweiten Lesung der Gewerbeordnungs-Novelle wurde im Reichstag der § 134 Abs. 2 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. Der Absatz heißt:

„Den Arbeitern ist bei der regelmäßigen Lohnzahlung ein schriftlicher Beleg (Lohnzettel, Lohnzettel, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge einzuhändigen.“

Da ist es wieder einmal angebracht, auf die Rechtslage bei Streitigkeiten über den Inhalt der Lohntüten hinzuweisen.

Lohntüten sind schon lange und vielfach im Gebrauch, besonders im Großbetrieb. Sie ermöglichen, daß die Lohnbeträge vor der eigentlichen Lohnzahlung abgezählt werden können und daß die Auszahlung selbst dann weniger Zeit in Anspruch nimmt. In der Praxis geschieht die Auszahlung mittels Lohntüten denn auch so, daß dem Arbeiter einfach die Tüte übergeben wird, und daß dann der Arbeiter sofort seinem Nachmann Platz macht. Die Ceffnung der Lohntüte erfolgt nach dem Lohnungsakt und oft erst in der Wohnung des Arbeiters.

Diese Praxis hat aber ihre schweren Bedenken, da natürlich Fälle möglich und auch schon wiederholt vorgekommen sind, wo Inhalt und auf den Tüten vermerkter Betrag nicht übereinstimmen. Geht der Arbeiter in solchen Fällen zum Lohnbureau, dann wird in der Regel auf den (üblichen) Vermerk auf der Lohntüte verwiesen:

Die Arbeitnehmer können aus eigener Kraft nur die Leistungen festsetzen, soweit hierzu nicht mehr als 4 1/2 Proz. der Beiträge erforderlich sind. Außerdem haben sie stets die Mehrheit bei den Beschlüssen, die zur laufenden Geschäftsführung erforderlich sind.

Der Verband hatte die von der Reichsregierung vorgesehene Häufelung der Beiträge und Stimmrechte für eine geeignete Maßnahme angesehen, um die Reichsregierung bei ihren im allgemeinen Interesse liegenden Bestrebungen, die unumschränkte Herrschaft der Sozialdemokratie in den Ortskrankenkassen zu brechen, zu unterstützen. Die Meinungen in dieser Frage waren indes auch innerhalb des Verbandes nicht ungeteilt. Der Verband hat sich deshalb bei der Beratung der inneren Organisation der Ortskrankenkassen aus der Sache herausgehalten und hat Gewehr bei Fuß gestanden. Ich glaube, er hat recht daran getan, denn mit der jetzt erfolgten Regelung kann man sich zufrieden erklären, um so mehr, als es bezüglich der Beitragslasten bleibt wie bisher. . .

Aus den „Schlußbemerkungen“ führen wir folgendes an. Aber nicht nur Verbesserungen gegenüber den in Aussicht genommenen Änderungen sind durch den Verband herbeigeführt worden. Noch viel mehr sind seine Erfolge nach der negativen Seite hin zu bewerten, insofern es ihm gelungen ist, die Annahme vieler schlimmer Anträge, die im Laufe der Beratung der Reichsversicherungsordnung von vielen Seiten, namentlich von den Gegnern der Betriebskrankenkassen gestellt worden sind, zu verhindern.

Diese Tätigkeit des Verbandes, die sich ganz im stillen vollzog, entzieht sich der Beurteilung und kann, ohne indiskret zu sein, im einzelnen nicht näher geschildert werden. Die Erfolge sind nicht zum wenigsten durch die Mitarbeit der Unterverbände und durch das zielsichere Zusammenarbeiten von Hauptverband und Unterverbänden erreicht worden. Die Unterverbände haben sich namentlich der Aufgabe unterzogen, auf ihre Bundesratsstimmen und Reichstagsabgeordneten einzuwirken. Bei der Tätigkeit um die Reichsversicherungsordnung war der süddeutsche Verband die feste Stütze des Hauptverbandes, und es ist von diesem kein wichtiger Schritt unternommen worden, ohne vorher die Zustimmung oder den Rat der Leitung des süddeutschen Schutzverbandes einzuholen. . .

Einen dauernden Frieden bedeutet dies nicht, vielmehr nur einen Waffenstillstand. Der Kampf wird zu gelegener Zeit wieder ausbrechen, denn der Keim des Streites sind genug vorhanden. . .

Vorstehender Bericht zeigt klar und deutlich, wie die Arbeiterschaft die Betriebskrankenkassen zu bewerten hat. Die Unternehmer sehen ihr Werk, die Sozialreform zum Stillstand zu bringen, in den Verwaltungen der Betriebskrankenkassen fort. Das Verächtlichste bei dieser Tätigkeit ist: daß sie sich als Hüter des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversorgung aufspielen, während sie in Wirklichkeit ihr Zerstörungswerk fortsetzen. Die Unternehmer schreien, daß durch die Sozialgesetzgebung die Industrie zugrunde geht, wodurch sie erreichen, daß es tatsächlich auf dem Gebiete der Entwicklung der Sozialgesetze zurückgeht. Beweis: Die Reichsversicherungsordnung. Als weitere Beweise dienen auch die vorstehenden Auszüge. Diese lassen klar erkennen, was der Arbeiter von den Verwaltungen der Betriebskrankenkassen zu erwarten hat und welchen Zweck sie verfolgen, denn was soll es für einen Sinn haben, wenn es in bezug auf die Ortskrankenkassen in dem Bericht heißt: „Der Arbeiter soll vollständig losgelöst werden von dem Betrieb und den Einwirkungen und dem Einfluß des Arbeitgebers möglichst entzogen werden.“

Der Arbeiter soll also durch die Betriebskrankenkassen von dem Unternehmer noch mehr beeinflusst und beherrscht werden!

Vielleicht bringt die Regierung in einem späteren Entwurf in bezug auf die Betriebskrankenkassen zum Ausdruck, wie es diesmal bezüglich der Innungskrankenkassen wie folgt geschehen ist: „Tatsächlich bilden Innungskrankenkassen ein wichtiges Mittel, und das von den verbündeten Regierungen und der großen Mehrheit des Reichstages in gleicher Maße gefordert, das Innungsleben zu heben und zu pflegen.“

Es würde dann nur heißen müssen: Die Betriebskrankenkassen bilden das sicherste Bollwerk gegen die Sozialdemokratie und garantieren, daß die Sozialreform nach den Wünschen der Industriellen ausgebaut wird.

Die Arbeiter, vor allem die organisierten Vertreter in den Betriebskrankenkassen, werden auf dem Posten sein müssen, damit der Bod, der sich als Gärtner fühlt, nicht allzu großen Schaden anrichtet. Das Bestreben muß darauf gerichtet werden, daß sich die Vertreter der Arbeiter mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung in bezug auf die Krankenkassen vertraut machen, um so dem organisierten Unternehmertum in Gemeinschaft mit ihrem Schutzverband die Spitze bieten zu können.

Karl Schmidt-Hugsbürg.

## Arbeiterversicherung.

### Das Proportionalwahlssystem bei den Ortskrankenkassen.

Die Krankenkassenverhältnisse in Hamburg litten von jeher unter einer argen Zersplitterung. Die Hafenarbeiter, die das Hauptkontingent der Hamburger Arbeiterschaft bilden, sind zum größten Teil Mitglieder freier Hilfskassen. Ein anderer nicht unbedeutender Teil gehört den Betriebskrankenkassen der großen Rhederrfirmen an. Nur ein Bruchteil verbleibt den Ortskrankenkassen. Auch die sonstigen gewerblichen Arbeiter sind in ihrer größeren Zahl Mitglieder freier Hilfskassen. Die Ortskrankenkassen bieten ein buntes Durcheinander. Es sind davon nicht weniger als 18 vorhanden. Die größte, die mit ihren 63 000 Mitgliedern alle anderen weit übertrifft, ist die Ortskrankenkasse für kaufmännische Geschäfte. Diese stellt ein eigenartiges Gebilde dar. Neben dem kaufmännischen Personal nebst Kontorboten und Hausdienern sind darin Mitglied die Hafenarbeiter, Kutscher, Expeditions- und Speichereiarbeiter sowie die Fabrikarbeiter. Alle, soweit sie nicht den freien Hilfskassen und Betriebskrankenkassen angehören.

Die Gewerkschaften sind hier erst verhältnismäßig spät dazu gekommen, ihren Einfluß in den Ortskrankenkassen geltend zu machen. So konnten damit die Bürgerlichen insbesondere die Ortskrankenkasse für kaufmännische Geschäfte als ihr alleiniges Arbeitsfeld betrachten. Als die Gewerkschaften sich zu regen begannen, fürchteten die Bürgerlichen für ihre Stellung. Sie schufen deshalb im Jahre 1903 für die Vertreterwahlen die Klasseneinteilung. Kontoristen, Verkäufer, Reisende usw. gehörten zur ersten, die Kontorboten, Hausdiener usw. zur zweiten Abteilung, während die übrigen 4 Abteilungen die anderen Mitglieder umfaßten. Nach diesem System fanden in den Jahren 1905 und 1906 die allgemeinen Neuwahlen statt. Der Erfolg war, daß die Bürgerlichen in der ersten, die Gewerkschaften in den anderen

„Der Inhalt der Lohntüte ist dreimal nachgezählt und werden Reklamationen gegen seine Richtigkeit nicht angenommen.“

Punktum. Schluß!

Erledigt braucht die Sache ja nun mit solchem Diktum allerdings noch nicht zu sein, es bleibt der Weg der Klage offen. Aber da hapert es leicht. Das dreimalige Nachzählen ist ja an sich noch lange keine Gewähr dafür, daß Irrtümer oder — Unredlichkeiten ausgeschlossen bleiben, denn der letzte der Nachzählenden kann z. B. mit Absicht falsch zählen, ausgeschloffen sind auch nicht unehrliche Abreden der Auszählenden und gemeinsames Handeln.

Die Schwierigkeit für die Arbeiter bei einer Klage liegt in der Beweispflicht. Der § 363 des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet:

„Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung angenommen, so trifft ihn die Beweislast, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei.“

Öffnet der Arbeiter die Lohntüte ohne Zeugen, dann bleibt nur sein Eid als Beweis, es ist aber recht fraglich, ob er in solchen Fällen am Gericht zum Eide kommt. Angehörige gelten auch nicht als klassische Zeugen, so daß sich für die Arbeiter die Nebenanwendung ergibt, nie ohne Zeugen die Lohntüte zu öffnen. Am nächsten läge ja, die Tüte direkt unter den Augen des auszahlenden Beamten zu öffnen und sich zu überzeugen, ob Inhalt und nomineller Betrag übereinstimmen. Aber die Auslösung erfolgt vielfach im Sitzzugstempo, oft sind auch Ort und Lichtverhältnisse (bei Bauten zum Beispiel) nicht günstig. Mögen da die Arbeiter für bessere Verhältnisse wirken. Auf jeden Fall aber sichere man sich den Zeugenbeweis.

Wilh. Häusgen.

## Polizei, Justiz.

### Ein Nachspiel zum Breslauer Konfektionsschneider-Streik.

Vor dem Breslauer Schöffengericht hatte sich der Schneider Hugo Olschowski wegen Betrug zu verantworten. Der Anklage lag folgender Tatbestand zugrunde: O. hatte im Mai 1911 die Mitgliedschaft im Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter Deutschlands erworben und sich an dem am 17. Juli 1911 ausgebrochenen Konfektionsschneiderstreik beteiligt. Er arbeitete als Heimarbeiter mit seiner Frau und einem Gehilfen für die Firma Arnold Karfunkelstein und ließ die erste Streikwoche die Arbeit vollständig ruhen; er selbst war während dieser Zeit verreist. In der zweiten Woche nahm jedoch die Frau mit dem Gehilfen die Arbeit wieder auf, während O. selbst sich regelmäßig

zur Streikkontrolle meldete. Die Streikleitung wies wiederholt darauf hin, daß es dem Prinzip direkt zuwider laufe, wenn einzelne Zwischenmeister glaubten, ihre Gehilfen und Näherinnen könnten weiter arbeiten und es genüge, wenn nur sie selbst sich am Streik beteiligten. Nur wer die Arbeit vollständig ruhen lasse, habe Anspruch auf Unterstützung. Zuwiderhandelnde würden wegen Betruges zur Anzeige gebracht. Trotzdem erhob O. bis zur vierten Woche seine Unterstützung. In der fünften und letzten Woche war das verwerfliche Treiben Olschowskis zur Kenntnis der Streikleitung gekommen. Sinterher brüstete sich dann noch Frau O., auf welche Weise sie mit ihrem Manne den Verband betrogen habe. Der Staatsanwalt beantragte 18 Mk. Geldstrafe evtl. 6 Tage Gefängnis. Das Gericht ging über diesen Antrag hinaus und verurteilte O. zu 30 Mk. Geldstrafe evtl. 10 Tage Gefängnis und Tragung der Kosten. Der Vorsitzende begründete das schärfere Urteil damit, daß die Streikkasse um diesen Betrag geschädigt worden ist und deshalb nicht unter dieses Strafmaß herabgegangen werden konnte. Die mitangeklagte Ehefrau wurde freigesprochen.

## Kartelle und Sekretariate.

### Gewerkschaftssekretär

für den Gewerkschaftsverein Augsburg wird zum Antritt am 1. April d. Js. gesucht.

Bewerber müssen organisatorisch und agitatorisch sowie rednerisch befähigt sein. Es wird auf eine durchaus selbständige Kraft gerechnet, die nicht nur gewerkschaftlich tätig sein kann, sondern auch den Arbeitersekretär vertreten kann.

Das Bewerbungsschreiben muß Angaben über die bisherige Tätigkeit enthalten und ist bis zum 20. Februar d. Js. unter dem Vermerk „Bewerbung“ einzusenden an Otto Händel, Augsburg F. 313.

## Mitteilungen.

### Zur Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaftskartelle.

Die Fragebogen zur Statistik für 1911 sind versandt. Sollten Kartelle nicht im Besitze der Sendung gekommen sein, so ersuchen wir um gefl. Mitteilung. Wir bitten die Kartellfunktionäre um recht baldige Ausfertigung und Rücksendung der Fragebogen. Die Einsendung muß spätestens bis 1. März d. J. an die Generalkommission erfolgen. Wir ersuchen um strenge Innehaltung dieses Termins, da jede über diesen Zeitpunkt hinaus verzögerte Einsendung die Fertigstellung der Statistik erschwert.

Die Generalkommission.

## An die organisierten Arbeiter Deutschlands.

Nachdem die Kämpfe im Tabakgewerbe für die beteiligten Tabakarbeiter und Zigarrensortierer erfolgreich beendet sind, schließen wir hierdurch die Sammlungen für diesen Kampf und ersuchen die Organisationen und Gewerkschaftskartelle, die noch in ihren Händen befindlichen, bezw. noch eingehenden Unterstützungsgelder, entsprechend den Bestimmungen der Resolution des Kölner Gewerkschaftskongresses betr. Streikunterstützung, an den Kassierer der Generalkommission

S. Rube, Berlin SO. 16, Engelufer 15, IV

einzusenden.

Berlin, den 25. Januar 1912.

## Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: E. Regien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.  
Druck: Fortwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Smaer & Co., Berlin SW. 68.